

Stadtgemeinde Gföhl

BearbeiterIn: StADir. Erich Hagmann/Petra Aschauer

Geschäftszahl: 0-OIGM-000-(14-0306)0011-14

Gföhl, am 24.09.2014

Sitzungsprotokoll der 32. Sitzung des Gemeinderates

Termin: Mittwoch, dem 24. September 2014, um 19.30 Uhr, Rathaus Gföhl, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.09.2014 durch Kurrende und mit ihrem Einverständnis an Vbgm. Günter Steindl, StR. OStR Mag. Maria Gußl, StR. Mag. Jochen Pulker, StR. Siegfried König, StR. Dr. Sabine Mai, GR. Dr. Dietmar Gamper, GR. Andrea Hofbauer, GR. Stefan Hagmann, GR. Karl Geyer, GR. Manfred Kolar, GR. Thomas Schildorfer, Maria Zierlinger, GR. Robert Brandtner, GR. Adolf Hagmann, GR. Johannes Pernerstorfer, GR. Gottfried Lechner und GR. Leopold Ganser per E-Mail sowie an GR. Christine Dietl per Fax.

Anwesend sind:

Bgm. Ludmilla Etzenberger	ÖVP	StR. Mag. Jochen Pulker	ÖVP
Vbgm. Günter Steindl	SPÖ	StR. OStR Mag. Maria Gußl	ÖVP
StR. Dr. Sabine Mai MAS, MsC	SPÖ	StR. Siegfried König	
GR. Manfred Kolar	SPÖ	GR. Stefan Hagmann	ÖVP
GR. Margit Nagl	SPÖ	GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Thomas Schildorfer	SPÖ	GR. Andrea Hofbauer	ÖVP
Maria Zierlinger	SPÖ	GR. Reg.-Rat Walter Kalsner	ÖVP
GR. Robert Brandtner	SPÖ	GR. Robert Kröpfl	ÖVP
GR. Adolf Hagmann	SPÖ	GR. Bertha Tiefenbacher	ÖVP
GR. Johannes Pernerstorfer,	WFG	GR. Karl Geyer	ÖVP
MBA, Dipl. Bw.			
GR. Gottfried Lechner	WFG	GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Leopold Ganser	WFG		

Entschuldigt abwesend ist:

GR. Thomas Schildorfer	SPÖ
GR. Dr. med. Dietmar Gamper	ÖVP
GR. Christine Dietl	ÖVP
GR. Andrea Hofbauer	ÖVP

Nicht entschuldigt abwesend sind:

Vorsitzende: Bgm. Ludmilla Etzenberger

Schriftführerin: Petra Aschauer

Stadtamtsdirektor: StADir. Erich Hagmann

Die Sitzung ist öffentlich.

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

Vorsitzführung und Eröffnung:

Bgm. Ludmilla Etzenberger begrüßt als Vorsitzende des Gemeinderates gemäß § 49 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i. dzt. F., die erschienenen Mitglieder, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet.

Bgm. Ludmilla Etzenberger erklärt zu Beginn der Sitzung, dass der Tagesordnungspunkt 26 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1.		Gelöbnis gemäß § 97 NÖ GO 1973
----	--	--------------------------------

Aufgrund des Mandatsverzichts von GR. Claudia Hahn hat der Zustellbevollmächtigte der SPÖ Frau Maria Zierlinger als Ersatzmitglied namhaft gemacht, die daraufhin von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger in den Gemeinderat einberufen wurde.

StADir. Erich Hagmann verliest die Gelöbnisformel gemäß § 97 Abs. 2 NÖ GO 1973:
„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Gföhl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Maria Zierlinger leistet mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 3 NÖ GO 1973 dem Bürgermeister.

2.	0-OIGM-000-(14-0185)0009-14	Unterfertigung des Sitzungsprotokolls vom 24.06.2014, gemäß § 53 Abs. 3, NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.dzt.F.	JF Nr.
----	-----------------------------	--	--------

GZ: 0-OIGM-000-(14-0185)0009-14

Protokollprüfer der Sitzung vom 24.06.2014 waren:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	GR. Manfred Kolar	WFG: GR. Leopold Ganser

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 24.06.2014 keine schriftliche Einwendung vorliegt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Protokollprüfer dieser Sitzung sind:

ÖVP:	StR. OStR. Mag. Maria Gußl	StR. Siegfried König
SPÖ:	StR. Dr. Sabine Mai	WFG: GR. Leopold Ganser

3.	0-OIGM-000-(10-0255)	Ergänzungswahl in den Prüfungsausschuss	JF Nr.
-----------	----------------------	---	--------

Die Gemeinderäte Dr. Dietmar Gamper und Andrea Hofbauer (ÖVP) wurden mit Schreiben vom 18.09.2014 vom Zustellungsbevollmächtigten der ÖVP Gföhl gemäß § 113 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 i dzt.F. als Mitglieder des Prüfungsausschusses abberufen. Das Abberufungsschreiben ist von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt (7 von 11). Die Mitgliedschaft zum Prüfungsausschuss endet mit der Wahl der neuen Mitglieder zum Ausschuss.

Die Wahlpartei ÖVP hat einen Ergänzungswahlvorschlag erstattet, der auf GR. Stefan Hagmann und GR. Karl Geyer lautet und gemäß § 102 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 von mehr als der Hälfte der Gemeinderäte der betreffenden Wahlpartei unterschrieben ist. Der Wahlvorschlag ist dem Protokoll als **Beilage A** angefügt.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:
Das Mitglied des Gemeinderates Robert Kröpfl (ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates Manfred Kolar (SPÖ)

Die Wahl wird in einem Wahlgang durchgeführt.

Nach Bewertung und Zählung der Stimmzettel gibt die Vorsitzende folgendes Ergebnis bekannt:
abgegebene Stimmen: 19
ungültige Stimmen: 11
gültige Stimmen: 8

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:
Stimmzettel Nr. 1 - 10: leere Stimmzettel
Stimmzettel Nr. 11: ungültiger Name

Von den gültigen Stimmzetteln lauten
auf das Gemeinderatsmitglied Stefan Hagmann 8 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied Karl Geyer 8 Stimmzettel

Somit sind die Gemeinderäte Stefan Hagmann und Karl Geyer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Über Befragen des Bürgermeisters erklären sie, dass sie die Wahl annehmen.

4.	1-BWRO-000-(11-0005)0003-14	Flächenwidmungsplan 2008, Verordnung über 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den Katastralgemeinden Gföhl, Gföhleramt, Grottendorf, Obermeisling und Reitern, Beschlussfassung	95 001
-----------	-----------------------------	---	--------

Der Entwurf zur 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms lag vom 18.04. bis 30.05.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist sind 9 allgemeine Stellungnahmen und eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eingelangt. In einem Gespräch mit Vertretern der Aufsichtsbehörde am 26.08.2014 wurden offene Fragen der Stellungnahme geklärt. Der ASV DI Pomaroli sicherte informell zu, dass bei Einhaltung der unten beschriebenen Änderungen gegenüber dem Entwurf, die fachlichen Bedenken der Aufsichtsbehörde gegen einzelne Änderungspunkte ausgeräumt wären. Alle Stellungnahmen wurden vom Raumplanungsbüro ausführlich fachlich überprüft. Erforderlichenfalls wurden vom Büro Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgeschlagen und begründet. Die Stellungnahmen mit fachlichem Kommentar und der Beschlussvorschlag durch das Planungsbüro lagen vor der Sitzung zur Einsicht durch die Gemeinderäte auf.

In den Unterlagen sind folgende Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgesehen (Übersicht, ausführliche Begründungen sind den angeführten Unterlagen zu entnehmen).

Baulanderweiterung Felling:

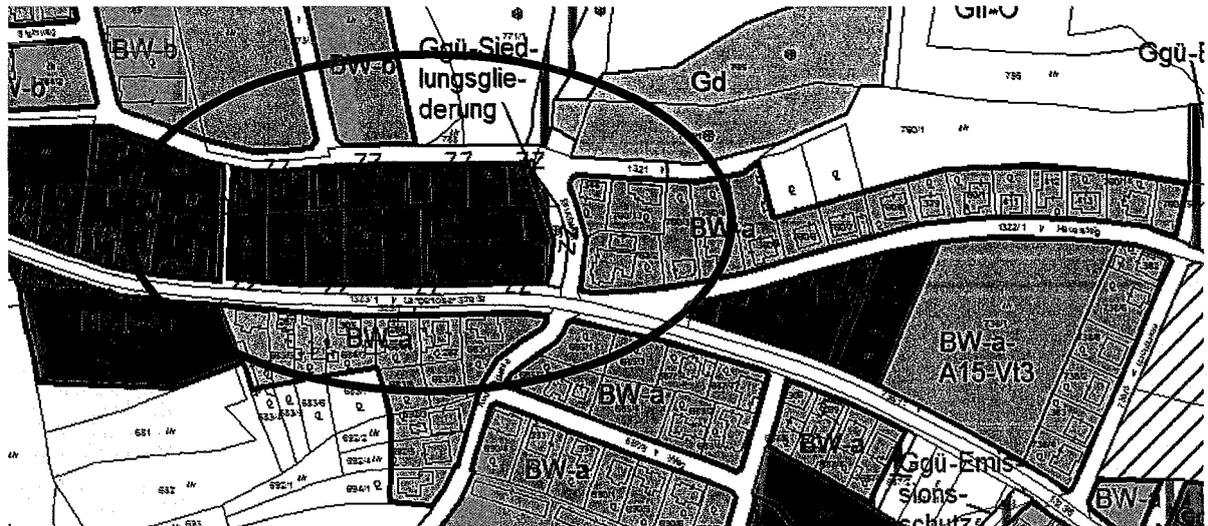
Der Widmungsantrag wurde vom Grundstückseigentümer zurückgezogen.

Gst. 680 - Langenloiserstraße (Stellungnahme Christof Grabner):

Aufgrund der Vorlage des unterzeichneten Baulandvertrages wird die Widmung nicht geändert, sondern bleibt unverändert Bauland-Aufschließungszone 11. Im Sinne der Stellungnahme von DI Pomaroli wird die Widmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Kerngebiet geändert.

Reduzierung der geplanten Zentrumszone (Stellungnahme ASV DI Pomaroli):

Die Widmung der Zentrumszone wird zunächst auf den Bereich zwischen dem Fußweg zur Donnersmarkstraße und dem Bruchweg reduziert. Die anderen Bereiche weisen derzeit noch nicht die für die sofortige Widmung erforderliche Bevölkerungsdichte auf.

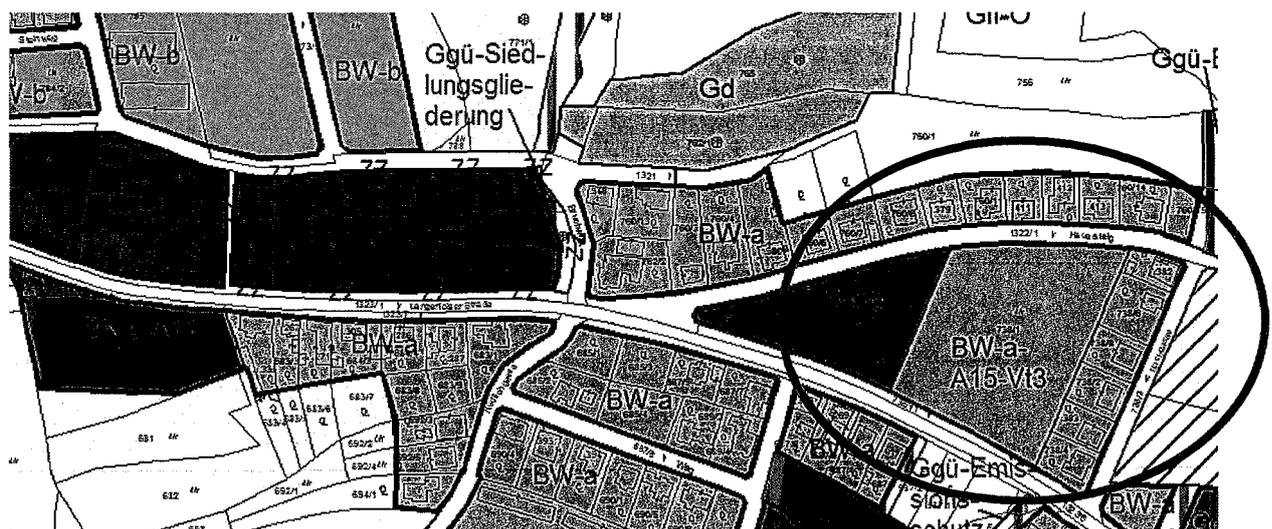


Um die Ernsthaftigkeit der vorgesehenen Maßnahmen für die Entwicklung der Zentrumszone zu dokumentieren, erscheint es auch sinnvoll, die vorliegenden Pläne zur Stadtteilentwicklung auch formell zum Gegenstand der Beschlussfassung der Verordnung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zu machen.

Widmung der Pappenscheller-Gründe:

Die Familie Pappenscheller wurde vom Gutachten des ASV informiert und hat mit abgeändertem Baulandvertrag vom 16.09.2014 ihr Widmungsansuchen dahingehend abgeändert, dass sie als Variante für ihre Flächen die Widmung einer Bauland-Aufschließungszone mit der Freigabebedingung: „Vorlage eines Parzellierungskonzeptes“ anregen.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Widmung BK für Handelseinrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig erscheint, empfiehlt der Stadtrat auch die Umwidmung in „normales“ Bauland-Kerngebiet nicht vorzunehmen und die gesamte Fläche - wie von der Familie Pappenscheller vorgeschlagen - als Bauland-Aufschließungszone zu widmen.



§ 2

Das Örtliche Entwicklungskonzept wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 13048 EKB, verfassten Plan auf einem Planblatt neu dargestellt ist.

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 13048B, verfassten Plan auf den Planblättern 1, 2, 4, 6 und 7 neu dargestellt ist.

Diese Plandarstellungen sind Bestandteil der Verordnung.

Für die im Flächenwidmungsplan neu festgelegte Aufschließungszone BW-A15 wird folgende Freigabebedingung festgelegt:

Vorlage eines Parzellierungskonzeptes

§ 3

Die Variantenvorschläge zur Stadtteilentwicklung „Stadtteilentwicklung Bebauung und Erschließung V1“, GZ 13048V1, „Stadtteilentwicklung Bebauung und Erschließung V2“, GZ 13048V2, und die Funktionszuweisung „Stadtteilentwicklung Straßenfunktionen“, GZ 13048STF, werden als konzeptive Grundlage für die weitere Entwicklung festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Siegfried König ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Gemeinderat am 24.09.2014:

Die anwesenden Vertreter der Firma Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Frau DI Margit Aufhauser-Pinz und Herr Mag. Stefan Aufhauser, werden als Sachverständige und Auskunftspersonen den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt beigezogen.

Aufgrund ihrer Befangenheit verlassen StR. Dr. Sabine Mai, GR. Johannes Pernerstorfer und GR. Manfred Kolar den Sitzungssaal um 21.02 Uhr.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. Siegfried König, sowie GR. Lechner, WfG)
1 Stimme dagegen (GR. Ganser, WfG)

Nach der Abstimmung nehmen die befangenen Mitglieder des Gemeinderates um 21.04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

5.	1-BWRO-000-(11-0005)0020-14	Flächenwidmungsplan, Pappenscheller Anton und Hermine, Gst. 738/1, KG 12012 Gföhl, Vertragswohnbauand unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi 3 lit. h und § 16 des ROG 1976, LGBl 8000 i.dzt.F., Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	97 004
----	-----------------------------	---	--------

Flächenwidmungsplan, Vertragswohnbauand unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi 3 lit. h und § 16 des ROG 1976, LGBl 8000 i.dzt.F. ist für die Liegenschaft von Pappenscheller Anton und Hermine, Gst. 738/1, KG 12012 Gföhl, ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag wurde am 16.09.2014 von Anton und Hermine Pappenscheller unterfertigt.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadträtin Dr. Sabine Mai:

Genehmigung des Vertrages über das Vertragswohnbauland für das Grundstück 738/1, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Anton und Hermine Pappenscheller. Vertragsinhalt siehe **Beilage B** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Siegfried König ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, GR. Pernerstorfer und GR. Lechner, WfG)
2 Stimmenthaltungen (StR. König, GR. Ganser, WfG)

6.	1-BWRO-000-(11-0005)0053-14	Flächenwidmungsplan, Grabner Mag. Christof und Grabner Ing. Reinhard, Gst. 680, KG 12012 Gföhl, Vertragswohnbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi 3 lit. h und § 16 des ROG 1976, LGBl 8000 i.dzt.F., Genehmigung Vertrag, Beschlussfassung	98 007
----	-----------------------------	---	--------

Flächenwidmungsplan, Vertragswohnbauland unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2, Zi 3 lit. h und § 16 des ROG 1976, LGBl 8000 i.dzt.F. ist für die Liegenschaft von Grabner Mag. Christof und Grabner Ing. Reinhard, Gst. 680, KG 12012 Gföhl, ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag wurde am 25.05.2014 von Mag. Christof Grabner und Ing. Reinhard Grabner unterfertigt.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadträtin Dr. Sabine Mai:

Genehmigung des Vertrages über das Vertragswohnbauland für das Grundstück Gst. 680, KG 12012 Gföhl, Eigentümer Grabner Mag. Christof und Grabner Ing. Reinhard. Vertragsinhalt siehe **Beilage C** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Siegfried König ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und WFG-Gemeinderatsfraktionen)
1 Stimmenthaltung (STR. König)

7.	0-OIGM-000-(10-0255)0029-14	Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 09.07.2014, Beschlussfassung
----	-----------------------------	--

Stadtrat am 16.09.2014:

Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.dzt.F. ist dem Gemeinderat das Protokoll über die letzte Prüfung vom 09.07.2014 mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vorzulegen. Somit wird der Gegenstand vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt.

Gemeinderat am 24.09.2014:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR. Leopold Ganser das Wort. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 09.07.2014 sowie die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 24.09.2014 zur Kenntnis.

Antrag des Vorsitzenden GR. Leopold Ganser:
Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes über die unvermutete Gebarungsprüfung vom 09.07.2014.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	6-UWAW-000-(07-0792)0002-14	Moritzreith, Abwassergenossenschaft Moritzreith, Anschluss FF Haus Moritzreith, weitere Kostenübernahme, Beschlussfassung	98 003
----	-----------------------------	---	--------

Für den Anschluss des Feuerwehrgebäudes Moritzreith Nr. 38, Gst. 499/2, EZ 218, KG 12033 Moritzreith, wurden laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2008 Anschlusskosten in der Höhe von € 5.282,-- genehmigt. Dieser Betrag wurde auch zur Auszahlung gebracht. Die Abwassergenossenschaft Moritzreith hat in der Jahreshauptversammlung am 25.10.2013 beschlossen, eine weitere Rate der Anschlussgebühr in der Höhe von € 1.000,-- zum Abbau der Schulden einzuheben.

Stadtrat am 16.09.2014:
Antrag von Stadtrat Siegfried König:
Betreffend Abwasserbeseitigung für das Feuerwehrgebäude in Moritzreith, Gst. 499/2, EZ 218, KG 12033 Moritzreith, Anschlussgebühr an Abwassergenossenschaft Moritzreith, wird die Auszahlung einer weiteren Kostenübernahme in der Höhe von € 1.000,-- für die Freiwillige Feuerwehr Moritzreith, Moritzreith 38, an die Abwassergenossenschaft Moritzreith genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, StR. König, GR. Lechner und GR. Pernerstorfer, WfG)
1 Stimme dagegen (GR. Ganser, WfG)

9.	8-VVLV-000-(11-0009)0001-14	Gedesag, Gföhl, Jaidhofer Gasse bzw. Seilergasse, Dienstbarkeit Richtfunkantenne samt Access-Point bei WHA Gföhl II, KG 12012 Gföhl, EZ 1456, Gst. .12, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, Beschlussfassung	99 004
----	-----------------------------	--	--------

Um die Funkverbindung vom Rathaus, Hauptplatz 3, zum Wirtschaftshof, Bergstraße 29, aufrecht zu erhalten, war die Installation einer W-LAN Antenne im Turm des ehemaligen Rathauses in der Jaidhofer Gasse 10 erforderlich. Durch den Verkauf der Liegenschaft Jaidhofer Gasse 10 an die Firma GEDESAG ist der nachstehende Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen.

Stadtrat am 16.09.2014:
Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages per 24.09.2014 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der Firma GEDESAG lt. **Beilage D** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10.	6-VTVF-000-(14-0195)0001-14	Gedesag, Gföhl, Jaidhofer Gasse bzw. Seilergasse, Dienstbarkeit Fernwärmeleitung bei WHA Gföhl II, KG 12012 Gföhl, EZ 415, Gst. 1007 und EZ 688, Gst. 33/4, Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, Beschlussfassung	99 005
------------	-----------------------------	--	--------

Die Firma GEDESAG hat auf eigene Kosten eine Fernwärmeanschlussleitung in die Gemeindestraße Seilergasse, Gst. 33/4 und Gst. 1007, KG Gföhl verlegt. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes und der Erhaltung einer Fernwärmeleitung betrifft daher nur die Querung der Seilergasse mit den angeführten Grundstücksnummern.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages per 24.09.2014 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und der Firma GEDESAG lt. **Beilage E** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11.	6-VTFZ-000-(14-0086)0001-14	NÖ Verkehrsdatenverbund, Einrichtung zum digitalen Abgleich der Verkehrsinfrastruktur im Land NÖ, Datennutzungsvertrag, Beschlussfassung	97 005
------------	-----------------------------	--	--------

Für das Projekt „GIP.NÖ – die Graphenintegrations-Plattform Niederösterreich“ wurden Grundlagen in Kartenform vorgelegt. Diese Planunterlagen wurden von der Stadtgemeinde Gföhl geprüft und entsprechend berichtigt bzw. ergänzt. Die damit beschäftigte Firma EVN, Herr Rainer Wöber, hat die korrigierten Daten zur digitalen Einarbeitung übernommen. Für die weitere Nutzung und Pflege dieser Daten ist der nachstehende Kooperationsvertrag abzuschließen. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Genehmigung des Kooperationsvertrages per 24.09.2014 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und dem Land Niederösterreich lt. **Beilage F** zu diesem Tagesordnungspunkt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.	8-BWIV-000-(09-0324)0001-14	Immobilien, Seniorenwohnheim Gföhl, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 5a, Ecker Edeltraud, 3512 Mautern, Weinbergstraße 34, Beschlussfassung	100 001
------------	-----------------------------	---	---------

Immobilien, Seniorenwohnheim Gföhl, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 5a für Ecker Edeltraud, 3512 Mautern, Weinbergstraße 34.

Stadtrat am 16.09.2014:
Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Stadtgemeinde Gföhl
3542 Gföhl, Hauptplatz 3,
im Folgenden „Vermieterin“ genannt,
einerseits,

und

Frau Ecker Edeltraud, geb. am 17.06.1950, Pensionistin,
3512 Mautern, Weinbergstraße 34,
im Folgenden „Mieterin“ genannt,
andererseits

am unten angeführten Tag wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1266 Grundbuch 12012_Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich ein Seniorenwohnhaus mit 16 Seniorenwohnungen (Grundstücksadresse 3542 Gföhl, Missongasse 10).

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl vermietet nun an Edeltraud Ecker und diese mietet von der Erstgenannten die **Seniorenwohnung Nummer 5a**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 40,27 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 14.08.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Es wird vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin dann vorliegt, wenn die Mieterin infolge ständiger Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim oder an einem sonst geeigneten Platz untergebracht wird und sie das Mietobjekt auf Grund ihres Gesundheitszustandes in absehbarer Zeit nicht mehr benützen kann.

Festgehalten wird, dass die Vermieterin die Seniorenwohnungen vermietet, um den Bedarf an Wohnraum von Senioren des Gemeindegebietes zu befriedigen. Die Mieterin verpflichtet sich deshalb, zu Beginn des Mietverhältnisses ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses aufrecht zu belassen. Es wird daher vereinbart, dass ein wichtiger Kündigungsgrund für die Vermieterin auch dann vorliegt, wenn die Mieterin entgegen dieser Verpflichtung ihren ordentlichen Wohnsitz entweder zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in der Stadtgemeinde Gföhl begründet, oder ihren ordentlichen Wohnsitz während aufrechtem Mietverhältnis auflässt.

VIERTENS

Der Mietzins besteht aus dem vereinbarten Hauptmietzins und dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu Beginn des Mietverhältnisses beläuft sich der vereinbarte monatliche Hauptmietzins auf

EUR 222,69

(zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 10 %) und die monatliche Betriebskostenvorauszahlung auf

EUR 75,00

(inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer).

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Hauptmietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung inklusive Umsatzsteuer jeweils am Ersten eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro in der von der Vermieterin bekannt gegebenen Art zu zahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende. Eine sich aus der Betriebskostenjahresabrechnung ergebende Betriebskostennachzahlung bzw. ein Betriebskostenguthaben ist binnen vierzehn Tagen auszugleichen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem, ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren als die eingehobenen.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte VPI 2010 (Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2014 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt in bedungenem Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt in gleichwertigem Zustand wie bei Übernahme unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung zurückzugeben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Mieterin erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Die Vermieterin hat zu erwartende Störungen im Bestandsobjekt der Mieterin soweit möglich rechtzeitig anzukündigen.

NEUNTENS

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter ist befugt, den Mietgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung zu besichtigen. Auch sonst ist die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter in angemessenem Ausmaß nach vorheriger Anmeldung, welche bis jeweils längstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Besichtigungstermin zu erfolgen hat, zum Betreten der Mieträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten der Mieterin überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können.

Bei Gefahr im Verzug kann die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter den Mietgegenstand auch in Abwesenheit der Mieterin betreten, und hat die Mieterin dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand in diesem Fall zugänglich ist.

ZEHNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ELFTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung oder sonstige Weitergabe des Mietgegenstandes an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich, der Vermieterin für die gesamte Laufzeit dieses Mietvertrages einen Baukostenbeitrag in der Höhe von EUR 6.983,00 (in Worten: Euro sechstausendneuhundertdreiundachtzig) zur Verfügung zu stellen.

Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der geleistete Betrag vermindert um 2 % Benützungsg Gebühr pro Jahr an die Mieterin oder deren Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Der Vermieterin wird das Recht eingeräumt, rückständige Mietzinse und Betriebskosten bei Rückzahlung des Baukostenbeitrages einzubehalten.

DREIZEHNTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

VIERZEHTENS

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

FÜNFZEHTENS

Dieser Mietvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche bei der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13.	8-BWIV-000-(07-1175)0001-14	Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 07, Stichauner Tamara, 3542 Gföhl, Missongasse 12/7, Beschlussfassung	100 002
------------	-----------------------------	---	---------

Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Mietvertrag Top 07 für Stichauner Tamara, 3542 Gföhl, Missongasse 12/7.

Stadtrat am 16.09.2014:
Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3,

durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau Tamara STICHAUNER, geb. am 23.02.1990, Fachsozialbetreuerin, wohnhaft in 3542 Gföhl, Missongasse 12/7, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Tamara STICHAUNER (im Folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 07**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von rd. 46 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2015.

Der Mieter kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht dem Mieter zu, wenn er glaubhaft nachweisen kann, dass er in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke

der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Der Mieter verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch den Mieter während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete – Basissumme € 250,22
Abschlag wegen Befristung - 25 % - € 62,56

Vereinbarter Mietzins	€ 187,66	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	-----------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	-----------------------------

Der Mieter ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2014 errechnete Indexzahl (110,1). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Der Mieter erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von dem Mieter getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von dem Mieter getragen.

ZEHNTENS

Dem Mieter ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von dem Mieter übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von € 750,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzig komma null).

Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung des Mieters für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angefallenen Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an den Mieter auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; der Mieter erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.	8-BWIV-000-(07-0459)0014-14	Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 05, Reither Lisa, 3542 Gföhl, Jaidhof 64, Beschlussfassung	100 003
-----	-----------------------------	--	---------

Immobilien, Startwohnhaus, Gst. 803/1, EZ 1266, KG 12012 Gföhl, Genehmigung Mietvertrag Top 05 für Reither Lisa, 3542 Gföhl, Jaidhof 64.

Stadtrat am 16.09.2014:
Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:
Genehmigung des nachstehenden Mietvertrages:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, durch ihre gefertigte Vertretung einerseits und

Frau **Lisa Reither**, geb. am 26.11.1992 in Krems/Donau, Gastronomiefachfrau, wohnhaft in 3542 Gföhl, Jaidhof 64, andererseits wie folgt:

ERSTENS

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ. 1266 Grundbuch 12012 Gföhl mit dem Grundstück Nr. 803/1 LN. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Wohnhausanlage mit 10 Startwohnungen im Sinne des Startwohnungsgesetzes.

ZWEITENS

Die Stadtgemeinde Gföhl (im Folgenden kurz Vermieterin genannt) vermietet nun an Frau Lisa Reither (im Folgenden kurz Mieterin genannt) und diese mietet von der Erstgenannten die **Startwohnung Nummer 05**, bestehend aus Vorraum, Abstellraum, Bad, WC, Kochnische, Wohnraum, Neben- und Kellerraum, mit einer Nutzfläche von 46,61 m².

DRITTENS

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.09.2014. Es wird für eine Vertragsdauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher ohne Kündigung am 31.08.2017. Die Mieterin kann jedoch das Mietverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten vorzeitig aufkündigen.

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses auf die Dauer von weiteren drei Jahren, steht der Mieterin zu, wenn sie glaubhaft nachweisen kann, dass sie in der Stadtgemeinde Gföhl ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben oder einen Anwartschaftsvertrag zum Kauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen hat.

Die Mieterin verpflichtet sich, zu Beginn des Mietverhältnisses seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Gföhl zu begründen. Bei Nichtbegründung bzw. Auflassung des ordentlichen Wohnsitzes durch die Mieterin während der Dauer des Mietverhältnisses wird dieser Umstand von den Vertragsparteien als wichtiger Kündigungsgrund vereinbart.

VIERTENS

Monatsmiete – Basissumme € 257,78
Abschlag wegen Befristung - 25 % - € 64,44

Vereinbarter Mietzins	€ 193,33	zuzüglich gesetzliche MwSt.
------------------------------	-----------------	------------------------------------

Betriebskosten Vorauszahlung	€ 75,00	inklusive gesetzliche MwSt.
-------------------------------------	----------------	------------------------------------

Die Mieterin ist verpflichtet, den vorstehenden Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer sowie die monatliche Betriebskostenvorauszahlung jeweils an jedem Kalendermonatsersten im Voraus an die Vermieterin mit fünftägigem Respiro zu bezahlen.

Die Endabrechnung der Betriebskosten erfolgt jeweils am Jahresende.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche VPI 2010 Verbraucherpreisindex 2010, Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Mai 2014 errechnete Indexzahl (110,0). Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich fünf Prozent (5 %) bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Festsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

FÜNFTENS

Die Mieterin erklärt, den derzeitigen Zustand des Mietobjektes zu kennen, diesen zu genehmigen und das Mietobjekt im bedungenen Zustand übernommen zu haben.

SECHSTENS

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mieterin das Mietobjekt im guten und gebrauchsfähigen Zustand an die Vermieterin zurück zu geben.

SIEBENTENS

Veränderungen am Mietgegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin durchgeführt werden. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen vorhanden sind, gehen bei Beendigung des Mietverhältnisses die von der Mieterin getätigten Investitionen, soweit diese nicht ohne Beschädigung der Hauptsache entfernt werden können, entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

ACHTENS

Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

NEUNTENS

Die Kosten und Gebühren der Errichtung dieses Vertrages und jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden von der Mieterin getragen.

ZEHNTENS

Der Mieterin ist jede Untervermietung des Mietobjektes ausdrücklich untersagt.

ELFTENS

Als Sicherstellung für die Einhaltung aller von der Mieterin übernommenen Verpflichtungen übergibt diese im Zuge der Vertragsunterzeichnung als Kautions ein Sparbuch mit einer Einlage von €

862,98 (in Worten: achthundertzweiundsechzig Euro achtundneunzig Cent). Die Vermieterin ist berechtigt, nach Beendigung des Mietverhältnisses allenfalls erforderliche Reparaturen aus Mitteln dieser Kautions zu begleichen. Die Haftung der Mieterin für die Refundierung dieser allenfalls erforderlichen Reparaturarbeiten ist jedoch nicht auf die Höhe der Kautions beschränkt. Der verbleibende Rest der Kautions zuzüglich der in der Zwischenzeit angereiften Bankzinsen ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes an die Mieterin auszufolgen.

ZWÖLFTENS

Die Mieterin verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aushängenden Hausordnung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

DREIZEHNTENS

Das Original dieses Vertrages erhält die Vermieterin; die Mieterin erhält über Verlangen einfache oder beglaubigte Abschriften derselben.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.	0-VVLV-000-(08-0286)0001-08	Gföhler LiegenschaftsverwaltungsGesmbH, Vorschlag zur Geschäftsführerbestellung, Beschlussfassung	100 008
-----	-----------------------------	---	---------

Bürgermeister a.D. Ök.-Rat Karl Simlinger, Gföhleramt 8, wurde laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.1998 als Geschäftsführer der Gföhler LiegenschaftsverwaltungsGmbH vorgeschlagen. Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages wurde Bgm.a.d. Ök.-Rat Karl Simlinger durch die Generalversammlung zum Geschäftsführer bestellt. In der Gesellschafter Versammlung am 19.08.2014 kündigt Ök.-Rat Karl Simlinger an, seine Tätigkeit als Geschäftsführer zurück zu legen.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:

Als neuer Geschäftsführer für die Gföhler LiegenschaftsverwaltungsGmbH wird seitens der Stadt-gemeinde Gföhl Frau Bürgermeister Ludmilla Etzenberger, 3542 Gföhl, Lengenfelderamt 11, vorgeschlagen.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Bgm. Ludmilla Etzenberger verlässt wegen Befangenheit die Sitzung und übergibt den Vorsitz an Vbgm. Günter Steindl.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen)
3 Stimmen dagegen (StR. König, WfG-Gemeinderatsmitglieder GR.
Pernerstorfer und GR. Ganser)
1 Stimmenthaltung (GR. Lechner, WfG)

Nach der Abstimmung nimmt Bgm. Ludmilla Etzenberger wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

16.	7-WTEU-000-(14-0241)0007-14	Leader Region Kamptal, Programmperiode 2014-2023, Beitritt, Beschlussfassung	100 004
-----	-----------------------------	--	---------

Der Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Leader-Region Kamptal-Wagram für die kommende Programmperiode wurde am 24. März 2014 gefasst.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 24.09.2014 den Beitritt zum Verein Leader Region Kamptal-(Wagram) für die kommende Programmperiode 2014 – 2023 laut nachstehender 12 Punkte:

1. Leader Region

Die Leader Region Kamptal-(Wagram) ist ein Verein in dem 27 Gemeinden mit dem vorrangigen Ziel zusammenarbeiten regionale Projekte in der Förderperiode 2014 – 2023 zu initiieren und erfolgreich umzusetzen, um die Region in den Bereichen

- Steigerung der Wertschöpfung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes
- Stärkung des Gemeinwohls und des sozialen Miteinander
- Erhaltung und schonende Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes
- Lebensbegleitende Bildung

nachhaltig zu stärken. Die Klein- und Teilregionen arbeiten partnerschaftlich zusammen und profitieren vom Erfahrungsaustausch untereinander.

Der Verein trägt derzeit noch den Namen „Leader-Region Kamptal-Wagram“. Dieser Name wird 2015 auf „Leader Region Kamptal“ geändert. Im Verein arbeiten die Akteure aus den 27 Mitgliedsgemeinden projektbezogen zusammen.

2. Vereinszweck, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung einer nachhaltigen, umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Teilregionsebene.
- (2) Sitz des Vereins ist Langenlois.

3. Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder
 - ad (1) Ordentliche Mitglieder sind
Die Gemeinden der Region, vertreten durch Ihre Delegierten mit je einem Stimmrecht pro Delegiertem.
 - ad (2) Außerordentliche Mitglieder sind
Alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen mit je einem Stimmrecht.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde erstellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne der regionalen Entwicklungsstrategie bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen LEADER-Periode, also bis 2023.

5. Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER-Periode verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,20 Euro pro Einwohner und Jahr und deckt folgende Kosten ab:

- Personalkosten für das Management
- Büro- und Sachkosten

- Öffentlichkeitsarbeit
- NEU: Kleines Projektbudget für Eigenprojekte, an denen alle Mitgliedsgemeinden beteiligt sind

Der Mitgliedsbeitrag ist ab 2015 gültig und basiert auf der aktuellen Statistik des Landes NÖ. Er wird alle 2 Jahre der aktuellen Bevölkerungsentwicklung angepasst.

Der Betrag von 1,20 Euro pro Einwohner und Jahr wurde bei der Informationsveranstaltung am 25.6.2014 von den Bürgermeistern beschlossen.

Für Projekte an denen nur ein Teil der Gemeinden beteiligt ist, ist ein zusätzlicher Projektbeitrag zu bezahlen, der von Projekt zu Projekt variiert. Dafür ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann frühestens zum Ende der Förderperiode 2023 erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher, also im September 2023, mitgeteilt werden, sodass die Mitgliedschaft 2024 erlischt. Erfolgt die Anzeige verspätet, so erlischt die Mitgliedschaft erst 3 Monate nach Erhalt der Anzeige. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des Fax-, bzw. Maileingangs maßgeblich.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Anträge können nur von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht, haben nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern, sowie den Mitgliedsbeitrag zeitgerecht zu bezahlen.

8. Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Lokale Aktionsgruppe (= Projektentscheidungsgremium)
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht
6. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin

9. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Das verbleibende Vereinsvermögen soll einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation bzw. mehreren Organisationen zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. verfolgen (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation).

10. Vereinsstatuten

Laut derzeitigem Wissensstand gelten die aktuellen Statuten des Vereins Leader-Region Kamptal-Wagram bis Ende 2014. Die aktualisierten Statuten werden voraussichtlich in der

Generalversammlung im Herbst 2014 beschlossen und werden anschließend an die Mitglieder versandt. Ab wann genau die neuen Statuten in Kraft treten, darüber entscheidet die Generalversammlung.

11. Regionsstrategie

Die Voraussetzung, dass der Verein und somit die Leader Region Kamptal Fördermittel erhält, ist die Bewerbung in Form einer Regionsstrategie beim Bund bis Ende Oktober 2014. Die Ausarbeitung der Strategie erfolgt durch einen intensiven Bürgerbeteiligungsprozess in Form von speziellen Workshops und Gesprächen. Die Fertigstellung ist für Mitte Oktober geplant. Die Strategie wird in der Generalversammlung im Herbst 2014 beschlossen und anschließend an die Mitglieder versandt.

Die Auswahl der Leader Regionen erfolgt durch ein Expertengremium auf Bundesebene bis Mai 2015. Erst nach Anerkennung der Leader Region Kamptal können Projekte eingereicht und Förderungen vergeben werden.

12. Handlungsgrundsätze, Aktionsbereiche, Fördermittel & Förderhöhen

Die Ausarbeitung der vorliegenden Handlungsgrundsätze und Aktionsbereiche erfolgte im Rahmen der Strategieerstellung. Sie bilden die Basis für die Regionsstrategie mit der sich die Leader Region um Förderungen für die Förderperiode 2014 – 2023 bewirbt.

Handlungsgrundsätze

- Regionale Ausgewogenheit und solidarische Entwicklung der Region
- Innovation und Kooperation stehen im Zentrum
- Fokussierung auf strategische bedeutsame Themen
- Chancengleichheit für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen
- Mitwirkung und Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger

Strategische Schwerpunkte 2015 - 2023

Nachfolgende Strategische Schwerpunkte bilden die Basis für zukünftige Projekte:

Strategische Schwerpunkte 2015-2023
1. Entwicklung und gemeinsame Vermarktung regionaler Spezialitäten
2. Stärkung des touristischen Gesamterlebnisses: Erde, Wasser, Wald, Wein, Gesundheit und Kultur
3. Ausbau der Wertschöpfungsketten Holz & Boden
4. Offene, barrierefreie Region für alle
5. E-Mobilitätsoffensive Rad, Auto, Bahn
6. Neue Bildung als Basis für Innovation, Beteiligung und Zusammenarbeit

Fördermittel

Laut aktuellen Informationen wird es für jede anerkannte Leader Region ein fixes Fördermittelbudget geben, dessen Höhe erst vom Bund festgelegt wird, wenn sich die Region mit der notwendigen Regionsstrategie beworben hat. Laut derzeitigen Schätzungen erhält die Region zwischen 2,5 bis 3 Mio. Euro an Fördermittel für die gesamte Förderperiode.

Förderhöhen

Die Förderhöhen für die oben genannten Schwerpunkte stehen noch nicht fest und werden von Projekttyp zu Projekttyp unterschiedlich sein. Die Festlegung erfolgt einerseits durch Vorgaben und Empfehlungen von Bund und Land, andererseits durch das Steuerungsgremium der Region.

DELEGIERTE der Generalversammlung:

Die Delegierte unserer Gemeinde für die Generalversammlung ist:

1. Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17.	6-UWWA-000-(07-0110)0005-14	HWS Obermeisling, wasserrechtliche Kollaudierung der Kaufmannbrücke, inkl. Ausführungsunterlagen für die Instandsetzung des HWS Obermeisling, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	100 005
-----	-----------------------------	---	---------

Die Arbeiten im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmaßnahmen in Obermeisling (Kaufmannbrücke und Dammsanierung) sind abgeschlossen. Die Abrechnung wird derzeit vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3, aufbereitet. Für die wasserrechtliche Kollaudierung sind noch entsprechende Unterlagen zu erstellen.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH wird aufgrund des Honorarangebotes vom 30.06.2014 beauftragt, die Ausführungsunterlagen für die wasserrechtliche Kollaudierung zu erstellen.

Auftragssumme: € 5.400,-- zuzüglich MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18.	6-VTOV-000-(08-0722)0004-14	Park & Ride Anlage, Langenloiser Straße, Gst. Nr. 726/3, EZ 1248, KG 12012 Gföhl, Erweiterung, Anpassung Bestandvertrag mit OMV, Beschlussfassung	97 002
-----	-----------------------------	---	--------

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2003 wurde ein Bestandvertrag zwischen der OMV und der Stadtgemeinde Gföhl zur Nutzung der Park & Ride Anlage beschlossen.

Wegen Vergrößerung der Park & Ride Anlage im Zuge des Ausbaus der Anschlussstelle Gföhl Ost ist ein erster Nachtrag zum Bestandvertrag abzuschließen.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Der von der OMV AG vorgelegte 1. Nachtrag zum Bestandvertrag aus 2003 für die Park & Ride Anlage in der Langenloiser Straße, Gst. 726/3, EZ 1248, KG 12012 Gföhl, wird lt. **Beilage G** genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Gemeinderatsfraktionen, GR. Lechner, WfG)
 2 Stimmen dagegen (GR. Ganser, WfG, und StR. König)
 1 Stimmenthaltung (GR. Pernerstorfer, WfG)

19.	9-VVVE-000-(14-0258)0002-14	Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2014, BA 14 - Brunnen Untermeisling Restfinanzierung, BA 15 - Transportleitung Untermeisling/Zwischenbehälter Litschgraben, Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz, Beschlussfassung	100 006
------------	-----------------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für WVA Gföhl Süd 2014, BA 14 - Brunnen Untermeisling Restfinanzierung, BA 15 - Transportleitung Untermeisling/Zwischenbehälter Litschgraben, Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz in der Höhe von € 480.000,--.

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens WVA Gföhl Süd 2014, BA 14 - Brunnen Untermeisling Restfinanzierung, BA 15 – Transportleitung Untermeisling/Zwischenbehälter Litschgraben, Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz, ist ein Darlehen in der Höhe von € 480.000.-- laut Voranschlag 2014 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 02.09.2014, 9.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 02.09.2014 ab 10.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Volksbank	€ 480.000,--	1,25		
Sparkasse	€ 480.000,--	0,89	1,096	€ 549.441,46
Raiffeisenbank	€ 480.000,--	1,24	1,446	€ 572.851,04
Hypo NOE Gruppe	€ 480.000,--	0,84	1,045	€ 546.095,59
Bawag PSK	€ 480.000,--	0,77	0,953	€ 541.551,84

Ein Alternativangebot ist von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
 Darlehensaufnahme bei der Bawag PSK, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 27.08.2014.
 Darlehenshöhe: € 480.000,--, Laufzeit 27 Jahre.
 Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor = 0,77 %
 (Basis: fiktiver Vergleichzinssatz vom 22.08.2014 Wert 0,183 % + 0,77 % = 0,953 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
 E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

20.	9-VVE-000-(14-0259)0002-14	Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2014, BA 19 Wurfenthalstraße etc., Restfinanzierung, BA 20 - Kremser Straße etc., Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz, Beschlussfassung	100 007
------------	----------------------------	--	---------

Finanzen, Darlehensaufnahme für ABA Gföhl Süd 2014, BA 19 - Wurfenthalstraße etc., Restfinanzierung, BA 20 - Kremser Straße etc., Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz in der Höhe von € 470.000,--.

Zur weiteren Bedeckung des a.o. Vorhabens ABA Gföhl Süd 2014, BA 19 - Wurfenthalstraße etc., Restfinanzierung, BA 20 - Kremser Straße etc., Gföhl Stadt- und Betriebsgebiet Ortsnetz, ist ein Darlehen in der Höhe von € 470.000.-- laut Voranschlag 2014 aufzunehmen. Fünf Banken wurden zur Abgabe einer Preisauskunft mit Abgabetermin Dienstag, 02.09.2014, 9.00 Uhr, eingeladen. Die Angebotseröffnung fand am Dienstag, 02.09.2014 ab 10.00 Uhr statt.

Ergebnis nach Prüfung der Angebote:

	Darlehensvolumen	Aufschlag 3-M Euribor	Zinssatz	Endsumme Tilgungsplan
Volksbank	€ 470.000,--	1,25		
Sparkasse	€ 470.000,--	0,89	1,096	€ 537.994,85
Raiffeisenbank	€ 470.000,--	1,24	1,446	€ 558.465,41
Hypo NOE Gruppe	€ 470.000,--	0,84	1,045	€ 534.718,46
Bawag PSK	€ 470.000,--	0,77	0,953	€ 530.269,37

Ein Alternativangebot ist von der Hypo NOE Gruppe eingelangt.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:
Darlehensaufnahme bei der Bawag PSK, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, auf der Grundlage der Preisauskunft vom 27.08.2014.
Darlehenshöhe: € 470.000,--, Laufzeit 27 Jahre.
Variable Verzinsung, Aufschlag in Prozent zum 3-Monats Euribor 0,77 %
(Basis: fiktiver Vergleichszinssatz vom 22.08.2014 Wert 0,183 % + 0,77 % = 0,953 % variabler Zinssatz).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

21.	8-UWWA-000-(08-0828)0058-14	WVA Gföhl, BA 14, Brunnen Untermeisling, Vereinbarung mit Reiter Karl und Rosa, Untermeisling 17, Beschlussfassung	98 011
------------	-----------------------------	--	--------

Bereits in der wasserrechtlichen Bewilligung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28.04.2010 ist festgehalten, dass der Brunnen Reiter auf Gst. 22/2, KG Untermeisling, auf den Pumpversuch reagiert hat. Seitens der Stadtgemeinde Gföhl wurde bereits im Vorfeld eingeräumt, im Bedarfsfalle eine Wasserzuleitung zum Anwesen Reiter herzustellen. Im Zuge des Probetriebes des Brunnens Untermeisling wurde eine massive Beeinträchtigung beim angeführten Brunnen festgestellt. Die Liegenschaft Untermeisling 17 wurde daher an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen. Die Vereinbarung vom 09.07.2014 wird erst durch die Genehmigung des Gemeinderates rechtskräftig.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Genehmigung der Vereinbarung vom 09.07.2014 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl und den derzeitigen Liegenschaftseigentümern Karl und Rosa Reiter, Untermeisling 17 (**Beilage H**).

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22.	8-UWWA-000-(14-0111)0006-14	WVA Gföhl BA 15, Transportleitung Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben, Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferung, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	100 015
------------	-----------------------------	--	---------

WVA Gföhl BA 15, Transportleitung Untermeisling bis zum Zwischenbehälter Litschgraben, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferung

	Firma	bei Abgabe exkl. MwSt.	Nach Durchrechnung exkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Held & Francke, Horn	498.816,96	498.816,96	100,00
2.	Strabag, Rastefeld	527.865,83	527.865,83	105,82
3.	Swietelsky, Zwettl	533.580,70	533.580,70	106,97
4.	Swietelsky, Gmünd	559.994,52		112,26
5.	Zwettler, St. Pölten	576.838,01		115,64

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems an der Donau, vom 15.09.2014:

Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferungen, zur Herstellung der WVA Gföhl BA 15, an den Billigstbieter, die Firma

**Held & Francke
Baugesellschaft m.b.H.
Riedenburgstraße 52
3580 Horn**

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 04.09.2014 mit einer Gesamtangebots-
summe von

€ **498.816,96 (exkl. MwSt.)**
bzw. € **598.580,35 (inkl. MwSt.)**

Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3, Telefon: +43 (0)2716 / 6326-0, Fax: +43 (0)2716 / 6326-26,
E-Mail: gemeinde@gfoehl.gv.at, Homepage: www.gfoehl.gv.at, UID-Nr. ATU16219401, DVR.Nr. 0389846, Statistik Nr. 31311

zu vergeben.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:

Antrag auf Vertraulichkeit analog § 47 (4) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.z.F.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Auftrag für WVA Gföhl Süd BA 15, Vergabe der Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten samt Materiallieferungen an die Firma Held & Francke BauGmbH, 3580 Horn, Riedenburgerstraße 52.

Auftragssumme: € 498.816,96 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23.	8-BWBI-000-(13-0135)0003-14	ABA Gföhl, Trennkanalisation Hausberggasse 4 - GEDESAG, Kanalbauarbeiten, Folgeauftrag, Beschlussfassung	100 014
------------	-----------------------------	--	---------

BVH Kanal Hausberggasse 4, Grundstück GEDESAG;

Das Angebot der Firma Swietelsky vom 29.08.2014, Nr. 0534, basiert auf den Ausschreibungspreisen für das Projekt ABA Gföhl BA 20 und wurde durch das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl geprüft.

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Bürgermeister Ludmilla Etzenberger:

Auftrag für die Trennkanalisation Hausberggasse 4, Vergabe der Kanalbauarbeiten als Folgeauftrag an die Firma Swietelsky BaugmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, lt. Angebot vom 29.08.2014, Nr. 0534.

Auftragssumme: € 42.818,25 exkl. MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen dafür (ÖVP- und SPÖ-Stadträte)

1 Stimme dagegen (StR. Siegfried König)

Gemeinderat am 24.09.2014:

GR. Margit Nagl verlässt um 22.10 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 22.12 Uhr wieder anwesend.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)

1 Stimmenthaltung (StR. König)

24.	6-VTVF-000-(13-0290)0018-14	Liegenschaft Gst. 19/1, KG Gföhl (Feldgasse 2a), Errichtung Parkplatz, Auftragsvergabe, Beschlussfassung	100 016
------------	-----------------------------	--	---------

Liegenschaft Gst. 19/1, KG Gföhl (Feldgasse 2a), Errichtung Parkplatz – Für die Durchführung der Arbeiten wurden durch das Technische Büro Ing. Wilhelm Seidl fünf Firmen zur Angebotslegung eingeladen. Alle fünf Firmen haben ein Angebot abgegeben.

	Firma	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
1.	Strabag, Rastendorf	115.776,84	138.932,21
2.	Zwettler, St. Pölten	126.406,14	151.687,37
3.	Leyrer + Graf, Gmünd	138.601,23	166.321,48
4.	Swietelsky, Zwettl	139.531,00	167.437,20
5.	Held & Francke, Loosdorf	145.000,00	174.000,00

Vergabevorschlag

TB Ing. Wilhelm Seidl GmbH, 3500 Krems an der Donau, vom 11.09.2014:
 Entsprechend den Bestimmungen des § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie unter Berücksichtigung vorstehender Betrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird der Stadtgemeinde Gföhl vorgeschlagen, die Arbeiten zur Errichtung des Parkplatzes Feldgasse 2a an den Billigstbieter, die Firma

**Strabag AG
3532 Rastendorf 206**

mit einer Gesamtangebotssumme von
 € **115.776,84 (exkl. MwSt.)**
 bzw. € **138.932,21 (inkl. MwSt.)**

zu vergeben.

Stadtrat am 16.09.2014:
 Antrag von Vizebürgermeister Günter Steindl:
 Antrag auf Vertraulichkeit analog § 47 (4) der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.z.F.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Siegfried König verlässt um 18.11 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 18.13 Uhr wieder anwesend.

Antrag von Stadtrat Siegfried König:
 Auftrag für die Errichtung des Parkplatzes, Vergabe der Arbeiten an die Firma Strabag AG, 3532 Rastendorf 206.
 Auftragssumme: € **138.932,21 inkl. MwSt.**
 Das Angebot wird bis zur Gemeinderatssitzung nachverhandelt.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat am 24.09.2014:
 Antrag des Stadtrates mit der Auftragssumme von € 138.932,21 inkl. MwSt., wobei aufgrund der Nachverhandlung vom 19.09.2014 mit der Firma Strabag ein zusätzlicher Nachlass von 2% gewährt wurde.
 Vergabesumme daher: € **136.153,56 inkl. MwSt.**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

25.	6-VTVF-000-(14-0041)	Straßenbeleuchtung, LED Technik, 3. Ausbaustufe, Anschaffung von Lichtpunkten, Beschlussfassung	96 012
------------	----------------------	---	--------

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gföhl bestehen 830 Lichtpunkte. In der 1. Ausbaustufe wurden in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2012 120 LED-Lichtpunkte für die Katastralgemeinden Grottendorf, Moritzreith, Rastbach, Reisling und Gföhl (erforderliche Ersatzleuchten) beauftragt.

In der 2. Ausbaustufe wurden in der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2013 zur Erneuerung der alten Kandelaber-Leuchten in Gföhl 150 Lichtpunkte beschlossen. Für die KG Neubau wurden in der Stadtratssitzung am 05.11.2013 weitere 11 Lichtpunkte genehmigt.

Mit den Vorbereitungen für die 3. Ausbaustufe wurde im Jänner 2014 begonnen. Die vor Ort-Aufnahme aller Straßenzüge erfolgte am 14. Februar 2014 mit Stadtrat Siegfried König, StADir. Erich Hagmann und Wolfgang Sinnhuber. In der Jour fixe – Sitzung am 11. März wurde festgelegt, eine qualitative Preisabfrage durch ein Technisches Büro durchzuführen und die Firmen Zierlinger, Deco & Lights, Strabag und Raiffeisen Lagerhaus zur Preisauskunft einzuladen.

Das Ingenieurbüro für Elektrotechnik Ing. Martin Hofbauer, 3512 Mautern, wurde beauftragt, diese qualitative Preisabfrage durchzuführen. Die entsprechenden Musterleuchten wurden in der Weinhebergasse montiert und am 21. Juli 2014 von Gemeinde- und Firmenvertretern besichtigt.

Im Zuge der Begehung mit dem anwesenden Vertreter der Fa. AESchreder hat sich herausgestellt, dass ebenfalls sämtliche Leuchten standartmäßig einen 10kV Überspannungsschutz eingebaut haben. Somit ergibt sich auch eine Bieterschiebung bei der ursprünglichen Preisprüfung

	Firma	bei Abgabe inkl. MwSt.	korr. Angebot inkl. MwSt.	Differenz in %
1.	Deco & Light GmbH	95.679,60	95.679,60	101,8
2.	Elektro Zierlinger GmbH	99.575,86	93.975,70	100,0
3.	Elektro Zierlinger GmbH	117.850,90	117.850,90	125,4
4.	Strabag	132.056,46	132.056,46	140,5
5.	Raiffeisen Lagerhaus	144.980,40	144.980,40	154,3

Stadtrat am 16.09.2014:

Antrag von Stadtrat Siegfried König:

Aufgrund des vom Ingenieurbüro Ing. Hofbauer korrigierten Preisspiegels und Besichtigung der Musterleuchten in der Weinhebergasse wird die Firma Elektro Zierlinger GmbH 3542 Gföhl, Wurfenthalstraße 9, mit der Lieferung von insgesamt 120 LED-Leuchten samt Mast bzw. Mastverlängerung, sowie mit der Demontage und Montage beauftragt.

Auftragssumme lt. Preisauskunft vom 01.06.2014 (korrigiert): **93.975,70** inkl. 20 % MwSt.

Zusatz: Abklärung weiterer technischer Details (10 kV bzw. 40 kV) bis zur Gemeinderatssitzung.

Beschluss: Der Antrag wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Stadtrat Siegfried König um 18.30 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Dr. Sabine Mai verlässt um 18.36 Uhr den Sitzungssaal, sie ist ab 18.38 Uhr wieder anwesend.

Gemeinderat am 24.09.2014:

Abänderungsantrag von StR. Siegfried König:

Absetzung des Tagesordnungspunktes 25, um technische Verhandlungen und Preisverhandlungen mit den beiden Bestbietern Fa. Zierlinger und Fa. Deco & Lights zu führen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (StR. König)
18 Stimmen dagegen (ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)

Abstimmung über den Antrag des Stadtrates:

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür (ÖVP-, SPÖ- und WfG-Gemeinderatsfraktionen)
1 Stimme dagegen (StR. König)

26.	1-BWBV-000-(14-0285)0001-14	Haider Karl und Pauline, Gst. 114/4, EZ 197, KG 12010 Felling, Wiederkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 18.05.1967 für Gde. Felling, Löschungserklärung, Beschlussfassung
-----	-----------------------------	--

100 017

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von Bgm. Ludmilla Etzenberger abgesetzt.

27.		Berichte
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Stadtfest – gelungenes Fest, toller Umzug, sehr gute Stimmung; Aufgrund der guten Zusammenarbeit wurde vom Gemeinderat ein Lob auf das Stadtfest ausgesprochen. Stadtfest-DVD ist um € 10 erhältlich;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	HWS Moritzreith, bei Fam. Pappenscheller, Moritzreith 24 – Arbeiten werden durch die Wildbach in den nächsten 3 bis 4 Wochen abgeschlossen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Unwetterschäden, Besprechung mit Abt. WA3, Herr Popp – Arbeiten werden in den nächsten Wochen begonnen: Gföhlerbach – Instandhaltung Stege, Reislingbach – Ufer- und Sohlsicherung. Gemeinde hat die Hälfte der Kosten, ca. € 7.000,-- zu tragen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Güterwegeinstandhaltungen – Asphaltierung abgeschlossen in Grottendorf, Rastbach/Reitern und Großmotten, der Zwicklweg in Hohenstein ist noch Instand zu setzen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Straßenbau: Staubreimachung in Grottendorf – bei Fam. Weichselbaum, in Rastbach – Zufahrt zu Fam. Stocker, OD Rastbach – der 1. Teil der Nebenflächen ist fertiggestellt, der 2. Teil wird im Frühjahr 2015 gestartet;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	Schubertlinde – drei Gutachten wurden zur Bewertung eingeholt, welche aus Sicherheitsgründen die fachgerechte Entfernung der Linde ergeben haben. Der Maschinenring hat am 24.09. die Linde abgetragen, die Neupflanzung erfolgt durch die Fa. Pernerstorfer. Am 26.10. wird die neue Linde unter Mitwirkung des Gesang- und Orchestervereins durch Pfarrer Mag. Thomas Pichler gesegnet.
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	ABA Feldgasse – ca. 70 lfm Kanal sind lt. Kamerabefahrung auszutauschen, auf Höhe des Parkplatzes Feldgasse besteht durch Bruch im Scheitel des Kanales Einsturzgefahr, es soll umgehend gehandelt werden, die weitere Vorgehensweise wird am Donnerstag, 25.09. besprochen;
	Bgm. Ludmilla Etzenberger	WVA Gföhl – Verkeimung des Trinkwassers; in einer Verhandlung mit der Wasserrechtsbehörde wird die vorbildliche Abwicklung seitens der Verwaltung und des Wirtschaftshofes bestätigt.
	GR. Leopold Ganser	Staatsanwaltschaft Krems: das Verfahren gegen GR. Leopold Ganser wurde am 15.07.2014 eingestellt (Handlungen sind nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht bzw. unzulässig);

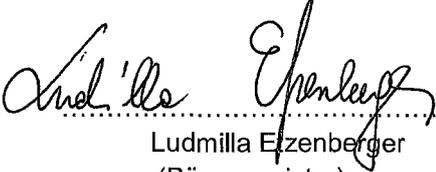
	GR. Leopold Ganser	Verhandlungen Hauptplatz 8 mit GEDESAG sind auf Schiene, es ist beabsichtigt 28 Wohnungen zu errichten (26 WE zw. 52 und 69 m ² , und 2 WE mit je 100 m ²), Gemeinschaftspraxis für 2 Ärzte und einen Therapeuten, die Gedesag versucht noch im heurigen Jahr die Baubewilligung zu erhalten, im Frühjahr 2015 die Mittel der Wohnbauförderung zu erlangen und zumindest im Frühsommer 2015 mit dem Bau zu beginnen, die Fertigstellung ist Mitte bis Ende 2016 geplant; die Gedesag erhält das Baurecht, die Projektentwicklung Hauptplatz 8 KG bleibt Eigentümer;
	Vbgm. Günter Steindl	Hausmessen der Gföhler Wirtschaft mit Kunsthandwerksmarkt am 04. und 05.10., Dank an GR. Brandtner für die Organisation; Einladung zur SPÖ Veranstaltung „Stürmische Tage“ von 3.-5.10. im ehem. Lokal Quo Vadis, Hauptplatz 8

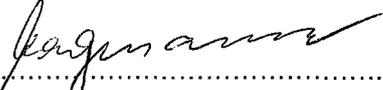
GR. Stefan Hagmann verlässt um 22.51 Uhr den Sitzungssaal, er ist ab 22.53 Uhr wieder anwesend.

StR. Siegfried König verlässt um 23.04 Uhr die Sitzung.

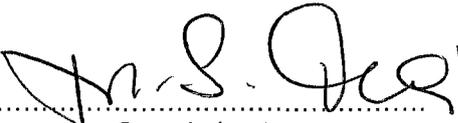
Ende der Gemeinderatssitzung: 23.04 Uhr

Das gegenständliche Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12. 2014 unterfertigt.


Ludmilla Eizenberger
(Bürgermeister)

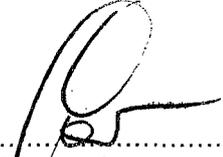

Erich Hagmann
(Stadtamtsdirektor)

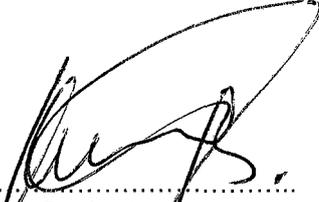

Petra Aschauer
(Schriftführerin)


Gemeinderat
(Protokollprüfer SPÖ,
StR. Dr. Sabine Mai)




Stadtrat
(Protokollprüfer ÖVP,
StR. ÖStR. Mag. Maria Gußl)


Gemeinderat
(Protokollprüfer WFG,
GR. Leopold Ganser)


Stadtrat
(Protokollprüfer
StR. Siegfried König)

Eing. 24. Sep. 2014

Beil.

**volkspartei
gföhl**

Stadtparteiobmann: Stadtrat Mag. Jochen Pulker, 3542 Gföhl, Großkühbergweg 42
Tel. 0676/7487563 od. 02716/6174

Gföhl, 20.09.2014

Stadtgemeinde Gföhl
Hauptplatz 3
3542 Gföhl

PROTOKOLLIERT

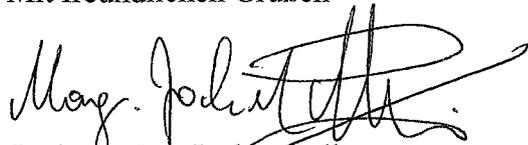
25.9.2014

Betreff: Nominierung von zwei Mitgliedern für den Prüfungsausschuss

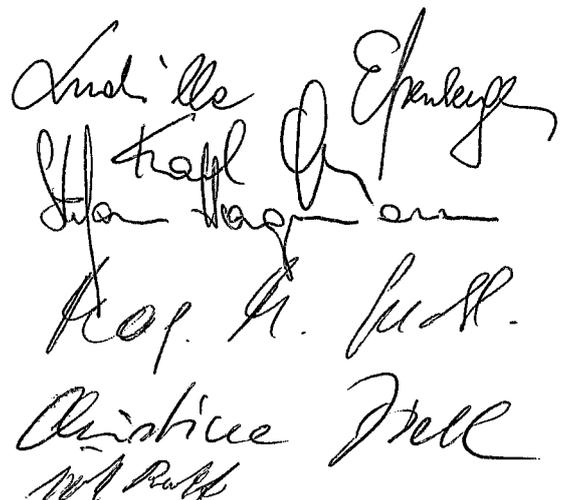
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Zustellungsbevollmächtigter der ÖVP Gföhl nominiere ich für den Prüfungsausschuss anstatt von GR Dr. Dietmar Gamper, geb. 27.02.1956, wohnhaft in 3542 Gföhl, Oberes Bayerland 6, als Nachfolger Herrn **GR Stefan Hagmann**, geb. 30.04.1982, wohnhaft in 3542 Gföhleramt 30;
und anstatt von GR Andrea Hofbauer, geb. 28.04.1965, wohnhaft in 3542 Gföhl, Hauptplatz 6, als Nachfolger **Herrn GR Karl Geyer**, geb. 28.04.1965, wohnhaft in 3542 Seeb 21.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtrat Mag. Jochen Pulker
Stadtparteiobmann und
Zustellungsbevollmächtigter der ÖVP Gföhl



VERTRAG

I.

Vertragspartner

1. Herr Anton und Frau Hermine Pappenscheller wohnhaft in 3542 Gföhl, Kremser Straße 16 als Eigentümer des Grundstückes Nr. 738/1, EZ 1117, GB Gföhl diese im Folgenden „Eigentümer“, genannt - und
2. Stadtgemeinde Gföhl, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ludmilla Etzenberger.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist das Grundstückes Nr. 738/1, KG Gföhl der im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gföhl als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

III.

Ziel

Die bestehende Baulandwidmung ist bereits im Flächenwidmungsplan 1974 ausgewiesen.

Aus der Tatsache, dass die Eigentümer für diese Baulandbereiche seit rund 40 Jahren keine Maßnahmen für die Ermöglichung einer widmungsgemäßen Nutzung (Parzellierung) getroffen haben, hat die Gemeinde geschlossen, dass durch die Eigentümer auch zukünftig keine Nutzung als Bauland vorgesehen ist. Die Gemeinde hat daher die Ortsplanerin beauftragt, die Unterlagen für eine Rückwidmung der Flächen in Grünland-Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten.

IV.

Vertragserklärung

In Kenntnis der Planungsabsichten der Gemeinde erklären die Eigentümer ausdrücklich, dass sie aufgrund geänderter persönlicher Verhältnisse nun bereit sind, die Baulandflächen einer Nutzung im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet zuzuführen und verpflichten sich der Gemeinde gegenüber zur Einhaltung nachstehender Bedingungen.

V.

Widmungsänderung BK

Die Eigentümer regen an, das Grundstück mit Ausnahme eines rund 40 Meter breiten Streifens entlang des Hauersteiges in Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtung umzuwidmen und die derzeit noch vorgesehene Nord-Süd verlaufende Straßen zu streichen bzw. die gesamte Fläche als Aufschließungszone mit der Freigabebedingung „Vorlage eines Parzellierungskonzeptes“ zu widmen. Die Gemeinde sichert zu, diese Widmungsänderung in das bereits laufende Verfahren zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (SUP-Vorprüfung) aufzunehmen.

Die Eigentümer erklären ausdrücklich, dass ein positiver Abschluss des Widmungsverfahrens nicht Bedingung für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ist.

VI. Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- (1) Die Eigentümer verpflichten sich, binnen 3 Monaten nach rechtskräftiger Erledigung des geplanten Widmungsverfahrens einen Teilungsplan für die Teilung der als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Flächen in - der Größe nach ortsübliche Bauplätze im Ausmaß von 600 bis 1200m² und für die Teilung der als Bauland-Kerngebiet vorgesehenen Flächen in Bauplätze für eine widmungsgemäße Nutzung im Sinne der festgelegten Widmungsart zur baubehördlichen Genehmigung einzureichen.
- (2) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.
- (3) Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.
- (4) Die Eigentümer verpflichten sich, die für Wohnbau vorgesehenen Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).
- (5) Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

VII. Anbotsverpflichtung

- (1) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt VI die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde anzubieten. Der Größe nach ortsübliche Bauplätze im Ausmaß von 600 bis 1200m² sind zum Preis von 30 €/m² anzubieten alle anderen Bauplätze zum Preis von 25 €/m².
- (2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VIII. Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

**IX.
Ende der Rechtswirksamkeit**

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes bzw. nach Annahme oder Ablehnung des Kaufanbotes im Sinne Punkt VII

**X.
Strafbestimmung**

Bei Nichterfüllung der Punkte VI (1), (3), (4) und (5) sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde Gföhl eine Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des gesamten der Gemeinde entstandenen Aufwandes, welcher Art immer, der von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen ist, sohin einschließlich aller Projektierungs-, Planungs- und Verwaltungsarbeiten sowie auch einschließlich von Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl.

Gföhl, am 16.09.2014

Grundstückseigentümer:

Sutor, Pappenscheller *Kirumie Pappenscheller*

Für die Stadtgemeinde Gföhl:

Der Bürgermeister

Stadtrat

.....
Ludmilla Etzenberger

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Für den Gemeinderat:

VERTRAG

Eing. 28. Mai 2014

I.

Vertragspartner

Beil.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs.2 Zi.3 lit.h und § 16 des NÖ ROG 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herr Mag. Christof Grabner, wohnhaft in Bonygasse 60/3, 1120 Wien, und Herr Ing. Reinhard Grabner, wohnhaft in Kainzgasse 24/17, 1170 Wien als Eigentümer des Grundstückes Nr. 680, EZ 331, GB 12012 Gföhl - diese im Folgenden „Eigentümer“, genannt - und
2. der Stadtgemeinde Gföhl, 3542 Gföhl, Hauptplatz 3, vertreten durch den Bürgermeister, Frau Ludmilla Etzenberger.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 680, EZ 301, GB 12012 Gföhl für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms die Widmung Bauland – Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1 : 5.000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren, sodass das Einvernehmen über eine entsprechende Vertragsanpassung hergestellt werden kann.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsfläche in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Nutzungsart Bauland – Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

(1) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes Nr. 680 Bauplätze zu schaffen.



(2) Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

(3) Die Eigentümer verpflichten sich, die Bauplätze nur an Personen zu verkaufen, die vorher der Gemeinde die Gründung eines Hauptwohnsitzes zugesichert haben oder die bereits bisher in der Gemeinde wohnhaft waren (Ortsansässige).

(4) Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

V. Anbotsverpflichtung

(1) Die Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde Gföhl zum Preis von 30,00 €/m² anzubieten. Bei nicht durchgeführter Teilung im Sinne Punkt IV des Vertrages reduziert sich der Kaufpreis auf 25,00 €/m².

(2) Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes das Anbot innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst anzunehmen, durch einen von der Gemeinde namhaft gemachten Dritten annehmen zu lassen oder ausdrücklich nicht anzunehmen.

VI. Rechtsnachfolge

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des oben angeführten Grundstückes bzw. auf daraus durch Teilung entstandenen Teilflächen übertragen wird.

VII. Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet - für jeden einzelnen Bauplatz - mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.



Rechtsanwalt
Mag. Franz Müller
Georg-Ruck-Straße 9
3470 Kirchberg am Wagram
Tel. 02279/2227

ENTWURF

DIENSTBARKEITS- BESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Gföhl**

3542 Gföhl, Hauptplatz 3

in der Folge „Dienstbarkeitsberechtigte“ genannt, einerseits,

und

der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**

FN 31971t

3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1

in der Folge „GEDESAG“ genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Grundbuchstand

Die GEDESAG ist Alleineigentümerin des in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .12 Bauf.(Gebäude) Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2.

II. Wohnhausanlage „GFÖHL II“

Die GEDESAG hat auf dem Grundstück .12 Bauf.(Gebäude) Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2 der Katastralgemeinde 12012 Gföhl die Wohnhausanlage „GFÖHL II“ errichtet und zwischenzeitig fertiggestellt.

Die Stadtgemeinde Gföhl hat an der Adresse 3542 Gföhl, Bergstraße 29, ein Wirtschaftsgebäude errichtet, welches über eine Richtfunkstrecke an das Internet angeschlossen werden soll. Hiefür wurde auf dem Grundstück .12 Bauf. (Gebäude) Gär-



ten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2 bestehenden Turm eine WLAN-Antenne samt Access Point aufgestellt.

III. Einräumung der Dienstbarkeit

Um die Versorgung des Wirtschaftsgebäudes an der Adresse 3542 Gföhl, Bergstraße 29, mit Internet über eine Richtfunkstrecke zu ermöglichen und auch in Zukunft zu gewährleisten, räumt hiemit die GEDESAG als Eigentümerin des in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inne liegenden Grundstückes .12 Baufl.(Gebäude) Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2 der Dienstbarkeitsberechtigten die Dienstbarkeit des Rechts des Betriebes, der Erhaltung und Erneuerung einer Richtfunkantenne samt Access-Point am Turm des in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inne liegenden Grundstückes .12 Baufl.(Gebäude) Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2, ein.

Die GEDESAG erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Dienstbarkeitsberechtigte zu diesem Zweck das dienende Grundstück betreten darf, allenfalls die zur Erneuerung, bzw. Reparatur oder Austausch der Zuleitungen erforderlichen (Grab-, Stemm-)arbeiten mittels geeigneter Maschinen und Geräten durch geeignete Profissionisten durchführen kann, und zu diesem Zweck auch das Grundstück befahren darf.

Hingegen verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte nach Beendigung sämtlicher Arbeiten jeweils den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und den Dienstbarkeitsverpflichteten jeden entstandenen Schaden unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Die genaue Lage der Richtfunkantenne ist der im Punkt XVII wiedergegebenen Lage-skizze zu entnehmen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt hiemit die Einräumung dieser Dienstbarkeit ausdrücklich und bindend an.

IV. Entgelt

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt gegen Bezahlung eines jährlichen, am 02. Jänner eines jeden Jahres, das erste Mal am 02.01.2013 im Vorhinein fälligen Nutzungsentgeltes von € 50,00 in Worten /:EURO fünfzig:/.. In dem Entgelt sind die voraussichtlich auflaufenden Stromkosten enthalten. Sollte die Abrechnung des Stroms-

verbrauchs ergeben, dass die tatsächlichen Stromkosten trotz der vereinbarten Wertsicherung gemäß Punkt V das veranschlagte Jahresentgelt übersteigen, ist die GEDESAG berechtigt das Entgelt entsprechend anzupassen. Das solcherart angepasste Entgelt unterliegt jedoch weiterhin der vereinbarten Wertsicherung, die in diesem Fall von dem Kalendermonat an, der der Anpassung folgt, zu berechnen ist.

V. Wertsicherung

Zur Sicherung des inneren Geldwertes und der Kaufkraft des gegenständlichen Entgeltes wird dieser Betrag nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung auf den von der Statistik Austria herausgegebenen Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert, wobei einverständlich festgestellt wird, dass als Wertmesser der für Juni 2013 veröffentlichte Index zu dienen hat.

Die einzelnen Zahlungen haben sich daher bei einer Änderung des genannten Index im Falle einer Steigerung nach oben oder im Falle einer Senkung nach unten jeweils entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei jedoch Schwankungen der vorgeannten Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 5 % unberücksichtigt bleiben. Bei einer Steigerung ab 5 % ist die gesamte Steigerung zu bezahlen.

Dieser Spielraum ist erstmals von der für Juni 2013 veröffentlichten Indexzahl und sodann bei jedem Überschreiten des jeweils geltenden Spielraumes nach oben oder nach unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Allfällige, durch die verspätete Verlautbarung des Verbraucherpreisindex vorerst unbekannte Beträge sind nachzuzahlen oder gutzuschreiben.

Sollte der Index der Verbraucherpreise nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein an seine Stelle tretender Index, ansonsten ein Korb von Waren, der etwa dem Index der Verbraucherpreise 2010 entspricht, zur Berechnung der Wertsicherung herangezogen.

VI. Kosten der Instandhaltung und Betreuung

Die Kosten des Betriebes (insbesondere jener für Strom und Telekommunikation), der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung der Richtfunkantenne, werden von der Stadtgemeinde Gföhl alleine getragen.

Die Stadtgemeinde Gföhl verpflichtet sich, zur Abdeckung allfälliger durch den Betrieb der Richtfunkantenne entstehender Schäden (z.B. durch Blitzschlag), eine geeignete Versicherung abzuschließen.

VII. Technische Ausgestaltung der Richtfunkantenne

Um die in der Wohnhausanlage „GFÖHL II“ befindlichen Mieter durch die Ausübung der Dienstbarkeit, insbesondere durch Elektrosmog, nicht zu belasten, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte die Richtfunkantennen nur mit der unbedingt nötigen Sendeleistung zu betreiben, jedenfalls die normgerechten Strahlungswerte einzuhalten, sowie nur solche Antennen zu verwenden, die keine oder nur eine äußerst geringe Abstrahlung nach unten, sohin in den Bereich der Wohnungen, aufweisen.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne weiteres Befragen, ob der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung des Grundstückes .12 Baufl.(Gebäude) Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2, die Einverleibung der Dienstbarkeit des Rechts des Betriebes, der Erhaltung und der Erneuerung einer Richtfunkantenne gemäß Punkt III dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Gföhl, grundbücherlich durchgeführt werden kann.

IX. Rechtsnachfolger

Die GEDESAG hat sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und ist dieser wiederum zu verpflichten, diese auf ihre jeweiligen weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.

X. Erlöschen der Dienstbarkeit

Seitens der Dienstbarkeitsberechtigten sind in den nächsten Jahren diverse Kanalbauarbeiten beabsichtigt. Soweit dies technisch möglich ist, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte eine für die Versorgung des Wirtschaftsgebäudes mit Internet erforderliche Verrohrung und Verkabelung im Zuge dieser Kanalbauarbeiten vorzunehmen.

Sobald die Versorgung des Wirtschaftsgebäudes mit Internet sichergestellt ist, oder aber die Richtfunkantenne nicht mehr erforderlich ist bzw. aus welchen Gründen auch

immer nicht mehr benötigt wird, verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte in die Aufhebung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages und grundbücherliche Löschung der Dienstbarkeit unverzüglich einzuwilligen und den ursprünglichen Zustand durch Demontage der Antenne samt technischem Zubehör wieder herzustellen.

XI. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

XII. Gerichtsstandsvereinbarung

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Krems als für diese Streitigkeiten zuständiges Gericht.

XIII. Vollmachtseinräumung

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3470 Kirchberg am Wagram, Georg Ruck Straße 9, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Anträge zur grundverkehrsbehördlichen Bewilligung zu überreichen, Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtenamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachtenamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachten- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung wird auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

XIV. Archivium

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Ur-

kundenarchiv der österreichischen Rechtsanwältinnen (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

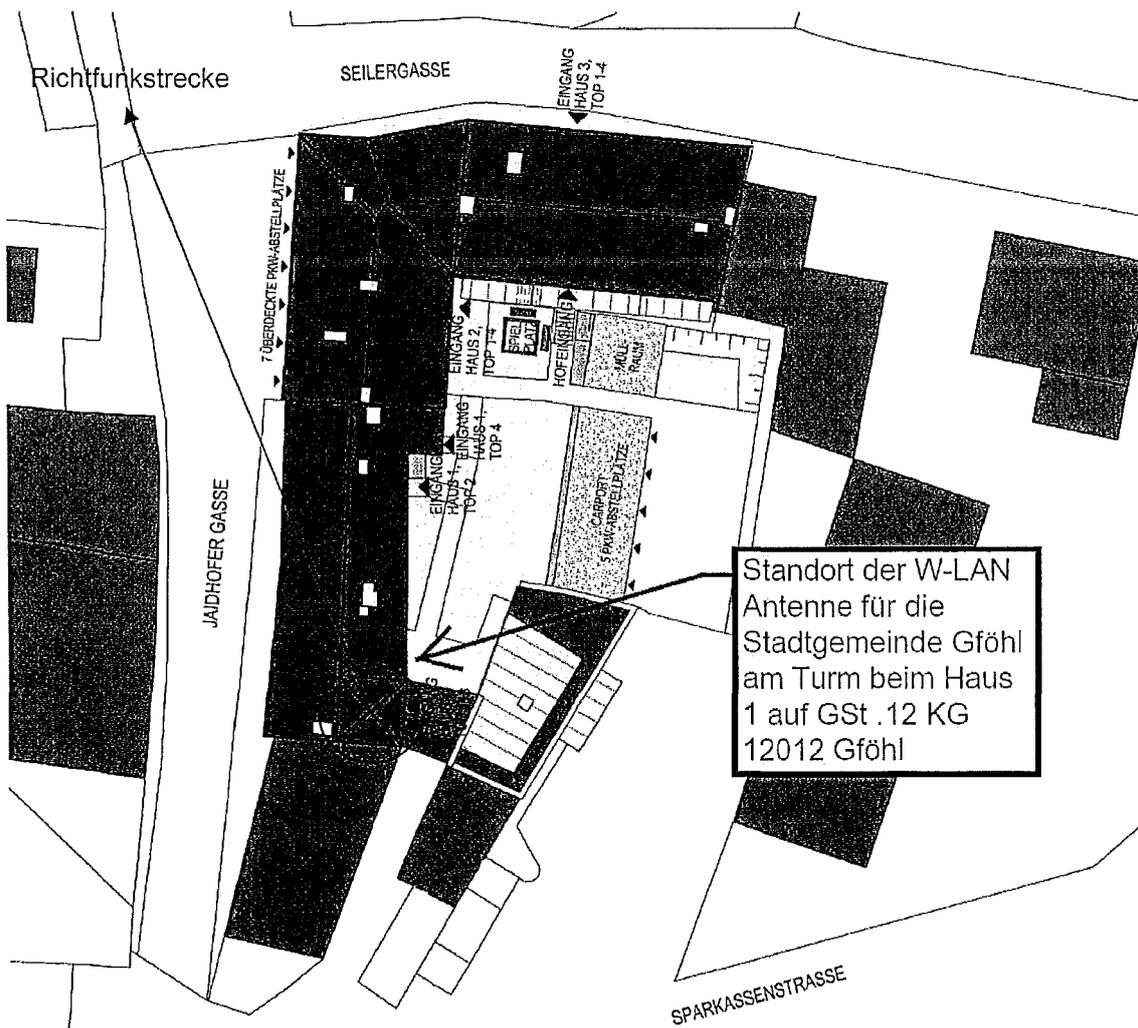
XV. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern trägt die Stadtgemeinde Gföhl.

XVI. Ausfertigungen

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die GEDESAG nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Die Dienstbarkeitsberechtigten erhalten eine Abschrift desselben.

XVII. Lageplan



Gföhl, den
Krems, den

(Stadtgemeinde Gföhl)

(Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter RA, Mag. Franz Müller, geb. 29.08.70)

Rechtsanwalt
Mag. Franz Müller
Georg-Ruck-Straße 9
3470 Kirchberg am Wagram
Tel. 02279/2227

ENTWURF

DIENSTBARKEITS- BESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Gföhl**
3542 Gföhl, Hauptplatz 3
2. **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**
FN 31971t
3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1
in der Folge „GEDESAG“ genannt,
3. **Andreas Pistracher**, geb. 08.10.1978
3542 Gföhl, Seilergasse 1a
4. **Ingrid Pistracher**, geb. 10.01.1959
3542 Gföhl, Seilergasse 1a
5. **Eleonore Kern**, geb. 25.12.1923
3542 Gföhl, Seilergasse 3
6. **Dr. Lothar Kern**, geb. 28.09.1956
3542 Gföhl, Seilergasse 3
7. **Ernst Hanleithner**, geb. 24.11.1944
3542 Gföhl, Seilergasse 3a
8. **Sieglinde Hanleithner**, geb. 20.04.1946
3542 Gföhl, Seilergasse 3a

I. Eigentumsverhältnisse

Die Stadtgemeinde Gföhl ist Alleineigentümerin des in der EZ. 415 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 1007 Sonst (Straßen)-Sonst (Freizeitf.), sowie des in der EZ. 688 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 33/4 Sonst (Straßen).



Die GEDESAG ist Alleineigentümerin der in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstücke .12 Baufl. (Gebäude)-Gärten Jaidhofer Gasse 10, Jaidhofer Gasse 12, Seilergasse 2 und .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsfl.) Seilergasse 1.

Andreas Pistracher, geb. 08.10.1978 und Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959, sind je zur Hälfte Eigentümer des in der EZ. 822 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes 1006/4.

Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, ist Alleineigentümerin der in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstücke .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten.

Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, ist zu 81/218-tel Anteilen, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944, zu 137/436-tel Anteilen und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, zu 137/436-tel Anteilen Eigentümer des in der EZ. 219 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a.

II. Wohnhausanlage „Gföhl II“ und die daran angrenzenden Häuser

Die GEDESAG hat auf den in der Liegenschaft EZ. 1456 der Kat.Gem. 12012 Gföhl, inneliegenden Grundstücken .12 Baufl. (Gebäude)-Gärten Jaidhofer Gasse 10, Jaidhofer Gasse 12, Seilergasse 2 und .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsfl.) Seilergasse 1, die Wohnhausanlage „Gföhl II“ errichtet und zwischenzeitig fertiggestellt.

Nördlich des Grundstückes .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsfl.) Seilergasse 1 befinden sich das auf dem Grundstück .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten errichtete Gebäude Seilergasse 3 und noch weiter das auf dem Grundstück .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a errichtete Gebäude Seilergasse 3a.

Diese vorstehend genannten Gebäude sollen mit Fernwärme versorgt werden und soll zu diesem Zweck eine neue Fernwärmeleitung ausgehend von den im Eigentum der Stadtgemeinde Gföhl stehenden Grundstücken 1007 Sonst (Straßen)-Sonst (Freizeitfl.) und 33/4 Sonst (Straßen) errichtet werden.

III. Einräumung der Dienstbarkeit

Um die Versorgung

- a) des in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .12 Baufl. (Gebäude)-Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2
- b) des in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsf.) Seilergasse 1
- c) der in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstücke .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten
- d) des in der EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a

mit Fernwärme zu ermöglichen und auch in Zukunft zu gewährleisten und sicherzustellen, räumen hiemit

- 1) die Stadtgemeinde Gföhl als Eigentümerin der Grundstücke 1007 Sonst (Straßen)-Sonst (Freizeitf.) und 33/4 Sonst (Straßen)
 - a) der GEDESAG für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke
 - a.1) .12 Baufl. (Gebäude)-Gärten Jaidhofer Gasse 10, Jaidhofer Gasse 12, Seilergasse 2 und
 - a.2) .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsf.) Seilergasse 1
 - b) der Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke
 - b.1) .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3
 - b.2) 1006/3 Gärten
 - c) dem Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, dem Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und der Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a

die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaues einer Fernwärmeleitung über das in der EZ. 415 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegende Grundstück 1007 und das in der EZ. 688 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegende Grundstück 33/4 ein

- 2) die GEDESAG als Eigentümerin des Grundstückes .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsf.) Seilergasse 1
 - a) der Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke
 - a.1) .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und
 - a.2) 1006/3 Gärten

- b) dem Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, dem Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und der Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes
.407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Fernwärmeleitung über das in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inliegende Grundstück .311 ein
- 3) Andreas Pistracher, geb. 08.10.1978 und Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959, als Eigentümer der Grundstücke .304 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 1a und 1006/4 Baufl. (Gebäude)-Gärten
- a) der Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke
- a.1) .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3
- a.2) 1006/3 Gärten
- b) dem Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, dem Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und der Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes
.407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Fernwärmeleitung über das in der EZ. 822 Kat.Gem. 12012 Gföhl inliegende Grundstück 1006/4 ein
- 4) Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, als Eigentümerin der Grundstücke .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten
- a) dem Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, dem Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und der Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes
.407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
die unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Rechtes der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Fernwärmeleitung über das in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inliegende Grundstück 1006/3 ein.

Die Berechtigten, das sind die GEDESAG, Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, nehmen hiemit die Einräumung dieser Dienstbarkeiten ausdrücklich

und bindend für sich und ihre Rechtsnachfolger der je in ihrem im Eigentum stehenden oben angeführten Grundstücke an.

Der Verlauf dieser Fernwärmeleitung ist der im Punkt VII wieder gegebenen Situations-skizze, in der die Fernwärmeleitung blau eingezeichnet ist, zu entnehmen.

IV. Aufsandungserklärung

Demgemäß erteilen hiemit

1. die Stadtgemeinde Gföhl ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ. 415 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung des Grundstückes 1007 Sonst (Straßen) Sonst (Freizeitf.) und ob der Liegenschaft EZ. 688 Kat. Gem. 12012 Gföhl in Ansehung des Grundstückes 33/4 Sonst (Straßen) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes und der Erhaltung einer Fernwärmeleitung zugunsten des
 - 1.1. in der EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .12 Baufl. (Gebäude)-Gärten Jaidhofer Gasse 10 Jaidhofer Gasse 12 Seilergasse 2 und des Grundstückes .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsf.) Seilergasse 1
 - 1.2. in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten
 - 1.3. in der EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstücken .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
2. die GEDESAG ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung der Grundstücke .311 Baufl. (Gebäude)-Sonst (Betriebsf.) Seilergasse 1 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes und der Erhaltung einer Fernwärmeleitung zugunsten des
 - 2.1. in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten
 - 2.2. in der EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
3. Andreas Pistracher, geb. 08.10.1976 und Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ. 822 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung der Grundstücke .304 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 1a und 1006/4 Baufl. (Gebäude)-Gärten die Einverleibung der

Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes und der Erhaltung einer Fernwärmeleitung zugunsten der

- 3.1. in der EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstücke .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten
- 3.2. in der EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a
4. Eleonore Kern, geb. 03.01.1955, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob der Liegenschaft EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl in Ansehung der Grundstücke .294 Baufl. (Gebäude) Seilergasse 3 und 1006/3 Gärten die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, des Bestandes und Betriebes und der Erhaltung einer Fernwärmeleitung zugunsten des in der EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl inneliegenden Grundstückes .407 Baufl. (Gebäude)-Gärten Seilergasse 3a

gemäß Punkt III dieses Vertrages grundbücherlich durchgeführt werden kann und dass diese Dienstbarkeiten auf den Liegenschaften

- a) EZ. 1456 Kat.Gem. 12012 Gföhl
- b) EZ. 783 Kat.Gem. 12012 Gföhl
- c) EZ. 1019 Kat.Gem. 12012 Gföhl

als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden können.

V. Kosten der Errichtung Instandhaltung und Betreuung

1) Fernwärmeleitung auf dem Grundstück .12

Die Kosten der Errichtung und Verlegung, sowie jene des Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung, allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten an diesem Teil der Fernwärmeleitung werden der GEDESAG alleine getragen.

2) Fernwärmeleitung auf dem Grundstück .311

Die Kosten der Errichtung und Verlegung, sowie jene des Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung, allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten an diesem Teil der Fernwärmeleitung werden zu gleichen Teilen von

- a) der GEDESAG
- b) Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, sowie
- c) Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946

getragen.

3) Fernwärmeleitung auf den Grundstücken 1006/4, 1006/3 und .407

Die Kosten der Errichtung und Verlegung, sowie jene des Betriebes, der Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung, allfällig notwendig werdender Ausbesserungsarbeiten an diesem Teil der Fernwärmeleitung werden zu gleichen Teilen von

a) Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, sowie

b) Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946

getragen.

Die Stadtgemeinde Gföhl, die GEDESAG, Andreas Pistracher, geb. 08.10.1978 und Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959 und Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, (Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946), ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die jeweils angrenzenden Berechtigten zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke betreten dürfen, allenfalls die zur Erneuerung, bzw. Reparatur oder Austausch der Zuleitungen erforderlichen Grabarbeiten mittels geeigneter Maschinen und Geräten durchführen dürfen, und zu diesem Zweck auch das Grundstück befahren dürfen.

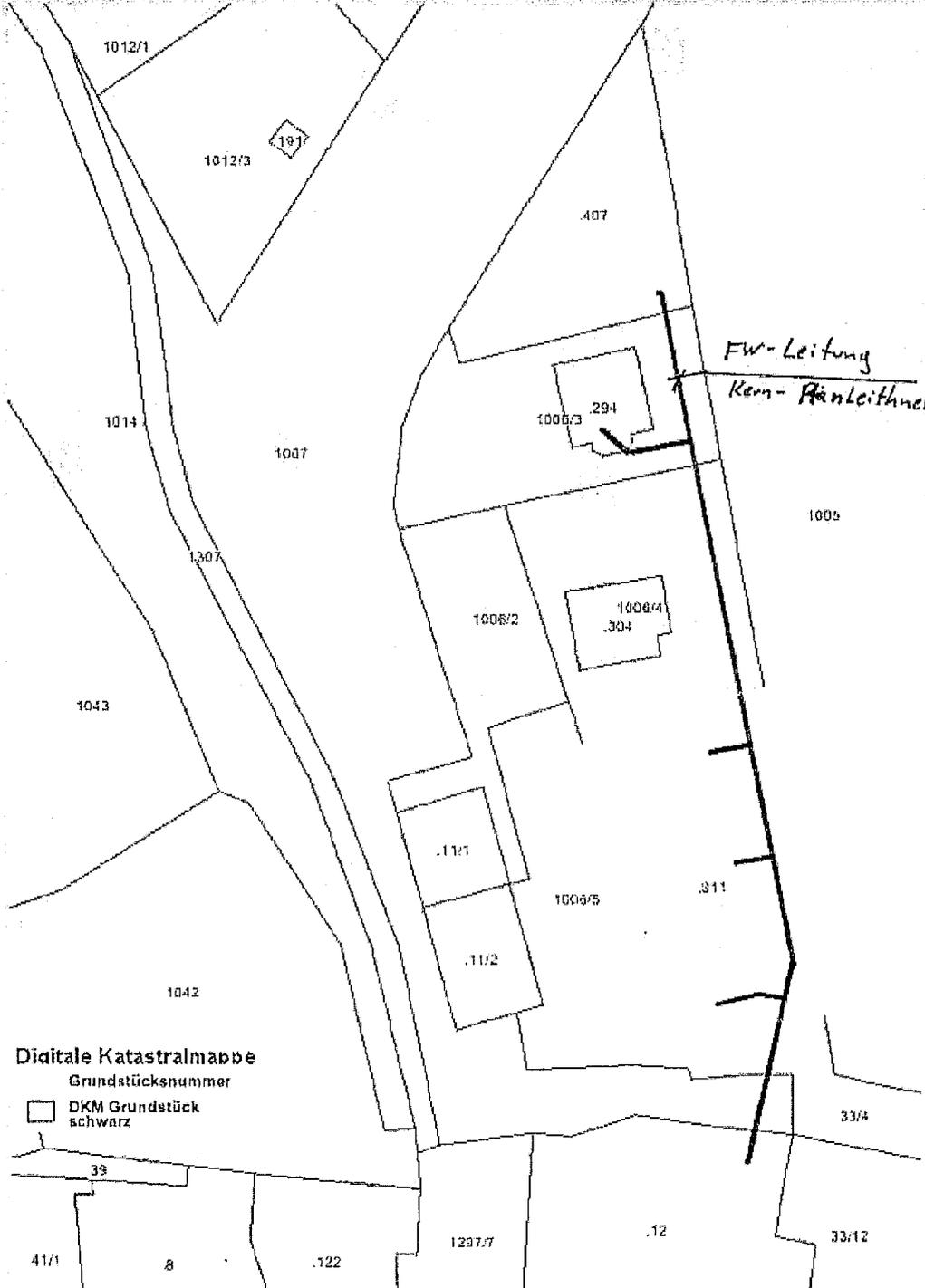
Hingegen verpflichten sich die Berechtigten, die GEDESAG, Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, Dr. Lothar Kern, geb. 23.09.1956, Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944 und Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946, nach Beendigung der Grab- und Reparaturarbeiten jeweils den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und der Stadtgemeinde Gföhl, der GEDESAG, Andreas Pistracher, geb. 08.10.1978 und Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959 und Eleonore Kern, geb. 25.12.1923, jeden entstandenen Schaden unverzüglich nach Bekanntgabe zu ersetzen.

VI. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien haben sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und sind diese wiederum zu verpflichten, diese auf ihre jeweiligen weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden.

VII. Lageplan

Niederösterreich ATLAS Gföhl I + II



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, freytag&berndt.
© Land (Niederösterreich) Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit
Verwendungszweck: Dienstbarkeiten

0 M 1:653 25 m
ERWIN BAUER
TGA-HLS: Planung / ÖBA
Druckdatum: 25.02.2013

GEMEINNÜTZIGEN DONAU-ENNSTÄLER
SIEDLUNGS-AG
25.02.13

VIII. Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

IX. Archivium

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

X. Gerichtsstandsvereinbarung

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Krems an der Donau als für diese Streitigkeiten zuständiges Gericht.

XI. Gebührenbemessung

Für Gebührenbemessung wird angeführt, dass die Einräumung der Dienstbarkeiten ausdrücklich unentgeltlich erfolgt.

XII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die GEDESAG.

XIII. Vollmachtseinräumung

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3470 Kirchberg am Wagram, Georg Ruck Straße 9, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Anträge zur grundverkehrsbehördlichen Bewilligung zu überreichen, Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachtsnamen sämtlicher Vertragsparteien, welche die

gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in allseitigem Vollmachtenamen der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachts- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Die Beauftragung und Bevollmächtigung wird auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

XIV. Ausfertigungen

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die GEDESAG nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Sämtliche anderen Vertragsteile erhalten eine Abschrift desselben.

Krems an der Donau, am

(Stadtgemeinde Gföhl)

(Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft, FN 31971t
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter RA, Mag. Franz Müller, geb. 29.08.70)

(Andreas Pistracher, geb. 08.10.1978)

(Ingrid Pistracher, geb. 10.01.1959)

(Eleonore Kern, geb. 25.12.1923)

(Dr. Lothar Kern, geb. 28.09.1956)

(Ernst Hanleithner, geb. 24.11.1944)

(Sieglinde Hanleithner, geb. 20.04.1946)

KOOPERATIONSVERTRAG

ÜBER

DATENAUSTAUSCH

zwischen der

Stadtgemeinde

Gföhl

3542 Gföhl, Hauptplatz 3
(im Folgenden „**Gemeinde**“)
und dem

Land Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
(im Folgenden „**Land NÖ**“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

2. Datenaustausch

- 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche

Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations-Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.
- 2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.
- 2.4. Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

3. Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.
- 3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.
- 3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.
- 3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde

zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.

- 3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.
- 3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.
- 4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

5. Haftungsausschluss

Die Vertragsparteien übernehmen – mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

6. Kündigung

- 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.
- 6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

7. Verschiedenes

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.

- 7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.
- 7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Anlage 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geoshops

für das Land Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16

DI Christoph Westhauser
Projektleitung „NÖ Verkehrsdatenverbund“
Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten

St. Pölten, am 14. April 2014

für die Gemeinde

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat/Stadtrat

Gföhl, am

1. NACHTRAG

zum Bestandvertrag vom 02./15.12.2003

abgeschlossen zwischen

OMV Refining & Marketing GmbH, FN 185462 p
Trabrennstraße 6-8
A-1020 Wien

(im Folgenden „*Bestandgeberin*“ genannt)

und

Stadtgemeinde Gföhl,
Hauptplatz 3
A-3542 Gföhl

(im Folgenden „*Bestandnehmerin*“ genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN.....	3
2. PRÄAMBEL.....	4
3. BESTANDOBJEKT	4
4. KÜNDIGUNGSRECHT	4
5. BESTANDSZINSHÖHE	4
6. AUFSCHLIEßUNGSZUSCHUSS.....	5
7. WERBEMAßNAHMEN	5
8. INKRAFTTRETEN DES NACHTRAGS	5
9. DEISENINLÄNDER.....	5
10. KOSTEN STEUERN UND GEBÜHREN	5
11. ANWENDBARES RECHT	6
12. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	6
13. ANLAGEN	6

1. DEFINITIONEN

<i>Bestandgeberin</i>	<i>Bestandgeberin</i> ist die OMV Refining & Marketing GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Trabrennstraße 6-8, A-1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 185462 p, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien.
<i>Bestandnehmerin</i>	<i>Bestandnehmerin</i> ist die Stadtgemeinde Gföhl, Hauptplatz 3, A-3542 Gföhl.
<i>Bestandobjekt</i>	<i>Bestandobjekt</i> ist die auf der Liegenschaft EZ 1248, GB 12012 Gföhl bestehend aus Grundstück Nr. 726/3 BG, befindliche Fläche, wie auf dem, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Lageplan (<u>Anlage ./3</u>), dargestellt (rot umrandet).
<i>Bestandvertrag</i>	<i>Bestandvertrag</i> ist der am 02./15.12.2003 von der OMV Aktiengesellschaft als Bestandgeber und der Stadtgemeinde Gföhl als Bestandnehmerin abgeschlossene <i>Bestandvertrag</i> (<u>Anlage ./2.1a</u>).
<i>P&R-Anlage</i>	<i>P&R Anlage</i> ist die auf dem <i>Bestandobjekt</i> gelegene Park- and Ride-Anlage einschließlich der hierfür notwendigen Zu- und Abfahrten.
<i>Vertragsbeginn</i>	<i>Vertragsbeginn</i> ist der Zeitpunkt gemäß Punkt 5 dieses <i>Nachtrags</i> .
<i>Vertragspartei(en)</i>	<i>Vertragsparteien</i> sind der <i>Bestandgeber</i> und der <i>Bestandnehmer</i> jeweils einzeln oder gemeinsam.

2. PRÄAMBEL

- 2.1. Mit *Bestandvertrag* vom 02./15.12.2003 (Anlage./2.1a) hat die OMV Aktiengesellschaft der Stadtgemeinde Gföhl eine Teilfläche des Grundstück Nr. 726/3, in der EZ 1248, GB 12012 Gföhl, im Ausmaß von ca. 560 m² zur Errichtung und zum Betrieb einer *P&R-Anlage* in Bestand gegeben.
- 2.2. Die OMV Refining & Marketing GmbH ist Rechtsnachfolgerin der OMV Aktiengesellschaft und nunmehr *Bestandgeberin* des *Bestandvertrags*.
- 2.3. Die *Bestandnehmerin* plant nunmehr eine bauliche Erweiterung der bestehenden P&R-Anlage unter Einbezug der restlichen Fläche des Grundstück Nr. 726/3, in der EZ 1248, GB 12012 Gföhl.
- 2.4. Mit diesem *Nachtrag* werden einzelne Bestimmungen des *Bestandvertrags* geändert; der *Bestandvertrag* im Übrigen bleibt unverändert aufrecht.

3. BESTANDOBJEKT

Das *Bestandobjekt* wird im Zuge dieses Nachtrages auf die gesamte Fläche des Grundstück Nr. 726/3, in der EZ 1248, GB 12012 Gföhl, im Ausmaß von ca. 1988 m², wie auf dem, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Lageplan (Anlage ./3), dargestellt (rot umrandet), ausgeweitet.

4. KÜNDIGUNGSRECHT

Die *Bestandgeberin* verzichtet bis zum **31.12.2019** auf die Ausübung ihres Kündigungsrechtes gemäß Punkt III des Bestandsvertrages vom 02./15.12.2014 (Anlage ./2.1a).

5. BESTANDSZINSHÖHE

Die *Bestandnehmerin* leistet ab 01.01.2015 einen jährlichen Bestandszins in Höhe von EUR 3.000,00 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Bestandszins ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 der Statistik Austria wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2014 verlautbarte Indexzahl. Die

Anpassung erfolgt einmal jährlich und ist von der *Bestandnehmerin* bei der Bezahlung des Bestandszinses zu berücksichtigen, ohne dass es einer Aufforderung durch die *Bestandgeberin* bedarf.

6. AUFSCHLIEßUNGSZUSCHUSS

Die *Bestandnehmerin* leistet an die *Bestandgeberin* einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von EUR xxxx zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer für die im Zuge der Errichtung der neuen Abfahrt Gföhl Ost der *Bestandgeberin* entstehenden Aufwendungen Anschlussarbeiten im Bereich ihrer Zufahrt zur bestehenden Tankstelle. Der einmalige Aufschließungszuschuss ist gemeinsam mit dem Jahresbestandszins 2015 zur Zahlung fällig.

7. WERBEMAßNAHMEN

Die *Bestandnehmerin* räumt der *Bestandgeberin* für die Laufzeit des Bestandsvertrages unwiderruflich das Recht ein, gemäß der im Lageplan (Anlage /3) dargestellten Art und Weise eine Bewerbung der OMV Tankstelle auf der Fläche des P&R Parkplatzes vorzunehmen. Die Kosten für Herstellung und Montage der Werbemittel trägt die *Bestandgeberin*.

8.

INKRAFTTRETEN DES NACHTRAGS

Dieser Nachtrag zum *Bestandvertrag* tritt mit Unterfertigung sämtlicher *Vertragsparteien* in Kraft.

9.

DEISENINLÄNDER

Die *Vertragsparteien* erklären an Eides Statt, dass sie Deviseninländer im Sinne der diesbezüglichen österreichischen Gesetze sind; die Organe der OMV Refining & Marketing GmbH darüber hinaus, dass diese Gesellschaft ihren Sitz in Wien hat und deren geschäftsführendem Organ überwiegend Inländer angehören.

10.

KOSTEN STEUERN UND GEBÜHREN

10.1. Die mit der Errichtung dieses Nachtrags verbundenen Steuern und Gebühren trägt die *Bestandnehmerin*.

- 10.2. Die sonstigen mit diesem Nachtrag verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten der rechtlichen und sonstigen Berater, tragen die *Vertragsparteien* jeweils selbst.

11.

ANWENDBARES RECHT

- 11.1. Diese Vereinbarung und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 11.2. Als Gerichtstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem *Nachtrag*, auch über ihr Bestehen und nach ihrer Beendigung, wird das zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt vereinbart.

12.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden *Vertragsparteien* oder deren Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolgern zu unterfertigen ist. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- 12.2. Soweit in diesem *Nachtrag* zum *Bestandvertrag* vom 02./15.12.2003 (Anlage./2.1a) nichts Abweichendes geregelt ist, gelten sämtliche Bestimmungen des *Bestandvertrags* (Anlage./2.1a) unverändert fort und gelten sinngemäß auch für diesen *Nachtrag*.
- 12.3. Die Bestimmungen dieses *Nachtrags* und des *Bestandvertrags* vom 02./15.12.2003 (Anlage./2.1a) gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über, dies mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung.
- 12.4. Der *Nachtrag* wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine Ausfertigung für jede *Vertragspartei* bestimmt ist.

13.

ANLAGEN

Anlage ./2.1a: Bestandvertrag vom 02./15.12.2003

Anlage ./3: Lageplan

Genehmigt
in der Sitzung des Gemeinderates
am

Gföhl, am

Bürgermeisterin Ludmilla Etzenberger

Gföhl, am

Vizebürgermeister Günter Steindl

Wien, am

OMV Refining & Marketing GmbH

Stadtgemeinde Gföhl

Beilage H zum Sitzungsprotokoll des Gemeinderates
vom 24.09.2014, Zahl 0-OIGM-000-(14-0306)0011-14



Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr

Telefon: +43 (0)2716 / 63 26-0

Fax: +43 (0)2716 / 6326-26

Bearbeiter: StADir. Hagmann

Geschäftszahl: 8-UWWA-000-(08-0828)0066-14

Gföhl, am 9. Juli 2014

Betreff: WVA BA 14, Brunnen Untermeisling

Vereinbarung mit Reiter Karl und Rosa, 3521 Untermeisling 17.

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Gföhl, vertreten durch
Bürgermeister Ludmilla Etzenberger und StADir. Erich Hagmann und

den Liegenschaftseigentümern 3521 Gföhl, Untermeisling 17,
Karl und Rosa Reiter

am 9. Juli 2014 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Gföhl.

Gegenstand der Vereinbarung:

Wasserversorgungsanlage Gföhl, Bauabschnitt 14, Brunnen Untermeisling,
Sicherstellung der Wasserversorgung laut wasserrechtlicher Bewilligung.

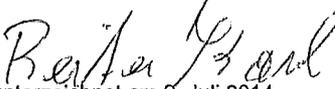
1. In der wasserrechtlichen Bewilligung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 28. April 2010, WA1-W-3617/118-2008, ist auf Seite -33-, siehe Beilage, festgehalten:

„Da bekannt ist, dass der Brunnen Reiter auf Grundstück Nr. 22/2, KG Untermeisling, auf den Pumpversuch reagiert hat, ist festzustellen, dass bei der derzeit beantragten Entnahmemenge keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung dieses Brunnens aufgetreten ist. Bei Betrieb der Brunnen mit 5 l/s sind nach derzeitigem Wissensstand keine Nutzungseinschränkungen dieses Brunnens zu erwarten.

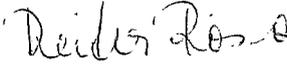
Seitens der Stadtgemeinde Gföhl wird aber bereits im Vorfeld eingeräumt, im Bedarfsfalle eine Wasserzuleitung zum Anwesen Reiter herzustellen, um die Wasserversorgung weiterhin sicher zu stellen.“

2. Am Dienstag, 20. Mai 2014, meldet Wassermeister Wolfgang Kurz, dass der Brunnen der Familie Karl und Rosa Reiter, 3521 Untermeisling 17, GSt. .22/2, GBNR 12030 Untermeisling, durch die derzeit laufenden Pumparbeiten im Zuge des Probetriebes des Brunnens Untermeisling zumindest beeinträchtigt ist.
Die Fa. TB Seidl wurde daher beauftragt, unverzüglich mit der Fa. Habau einen Wasseranschluss zur Liegenschaft Untermeisling 17 herzustellen.
3. Die nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, i.d.g.F., per Juni 2014 vorzuschreibende Wasseranschlussabgabe für die Liegenschaft 3521 Untermeisling 17, wird ermittelt und auf das Vorhaben „WVA Gföhl, Brunnen Untermeisling“ aufgerechnet.
4. Der jährliche Wasserverbrauch für die Liegenschaft 3521 Untermeisling 17, bis zu 140 m³ wird auf die Dauer des Betriebes dieser Brunnenanlage als Wasserfreibezug vereinbart.
5. Zu der laufenden Bereitstellungsgebühr für diesen Wasseranschluss trägt der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft Untermeisling 17 einen Pauschalbetrag ab 2015 von jährlich € 35,00 (inkl. dzt. 10 % USt.) bei.
6. Diese Vereinbarung wird erst durch die Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gföhl rechtskräftig.

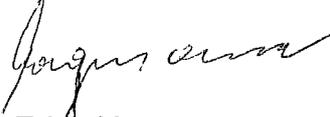
Karl Reiter
geb. 16.04.1945

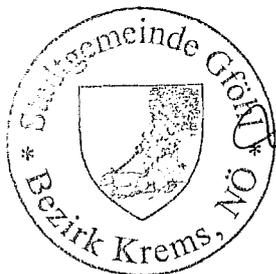

unterzeichnet am 9. Juli 2014

Rosa Reiter:
geb. 13.04.1954


unterzeichnet am 9. Juli 2014

Stadtdirektor


Erich Hagmann



Der Bürgermeister:


Ludmilla Etzenberger